

# Stenographisches Protokoll

## 72. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 28. März 1952

### Inhalt

#### 1. Bundesrat

- a) Mandatsniederlegung des Bundesrates Klein (S. 1526)
- b) Zuschrift des Tiroler Landtages, betreffend die Entsendung Karl Knechtelsdorfers in den Bundesrat (S. 1526)
- c) Angelobung des Bundesrates Knechtelsdorfer (S. 1526)

#### 2. Personalien

- a) Entschuldigungen (S. 1526)
- b) Urlaub (S. 1526)

#### 3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma (S. 1526)
- b) Zuschrift des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel, betreffend die Entwürfe eines neuen Gesetzes über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und für ein Gemeinnützigkeitsgesetz (S. 1526)

#### 4. Ausschüsse

- Ergänzungswahlen (S. 1527)

#### 5. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1952: Abänderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes  
Berichterstatter: Spielbüchler (S. 1527)  
kein Einspruch (S. 1527)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1952: Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten  
Berichterstatter: Großauer (S. 1527 und S. 1533)  
Redner: Dr. Übelhör (S. 1529), Fiala (S. 1531), Dr. Duschek (S. 1531) und Dr. Klemenz (S. 1532)  
Entschließung (S. 1528) — Annahme (S. 1533)  
kein Einspruch (S. 1533)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1952: Strafgesetznovelle 1952  
Berichterstatter: Pfaller (S. 1533)  
kein Einspruch (S. 1534)
- d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 21. März 1952:
  - a) Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952  
Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1534)

- β) Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1535)  
Redner: Salzer (S. 1537), Dr. Klemenz (S. 1539) und Riemer (S. 1541)  
kein Einspruch (S. 1542)

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1952: Erläuterung von Bestimmungen des Schillinggesetzes und des Währungsschutzgesetzes

Berichterstatter: Mädl (S. 1543)  
kein Einspruch (S. 1543)

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1952: Abänderung des Bundesgesetzes über die Mineralölsteuer sowie des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer

Berichterstatter: Großauer (S. 1543)  
Redner: Fiala (S. 1544)  
kein Einspruch (S. 1544)

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Lastverteilungs-Novelle 1952

Berichterstatter: Millwisch (S. 1544)  
Redner: Fiala (S. 1544)

kein Einspruch (S. 1545)

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresguttarif der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden, und der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950)

Berichterstatter: Freund (S. 1545)  
Redner: Fiala (S. 1545)  
kein Einspruch (S. 1546)

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Güterbeförderungsgesetz

Berichterstatter: Hack (S. 1546)  
kein Einspruch (S. 1547)

- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Beförderungsteuernovelle 1952

Berichterstatter: Haller (S. 1547)  
Redner: Fiala (S. 1548)  
kein Einspruch (S. 1548)

### Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender Weinmayer: Hoher Bundesrat!  
Ich eröffne die 72. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 7. März 1952 ist zur Ein-

sicht auflegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Dem Herrn Bundesrat Dr. Fleischacker, der sich in ärztliche Behandlung begeben hat, habe ich über sein Ersuchen einen einmonatigen Urlaub, das ist bis 20. April 1952, gewährt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Drescher, Eckert, Vögel, Dr. Ulmer, Flöttl und Wastl.

Eingelangt ist ein Schreiben des Tiroler Landtages. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Übelhör:**

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Ich beehre mich mitzuteilen, daß Herr Bundesrat Ludwig Klein mit Schreiben vom 15. März l. J. mitgeteilt hat, daß er sein Mandat als Bundesrat des Landes Tirol mit dem Datum der nächsten Landtagssitzung, das ist der 17. März l. J., zurücklege. Eine Abschrift dieses Schreibens wird beigegeben.

Der Landtag hat dies zur Kenntnis genommen und in seiner Sitzung vom 18. März 1952 einstimmig beschlossen, Karl Knechtelsdorfer, geb. am 30. November 1907, Sekretär der Arbeiterkammer in Innsbruck, wohnhaft in Innsbruck, Amras Nr. 124, zum Bundesrat des Landes Tirol zu wählen.

Der Landtagspräsident:

I. V.

Wilberger“

Dazu das Schreiben des Bundesrates Klein an den Präsidenten des Tiroler Landtages:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Da mich seit einiger Zeit mein Beruf zwingt, fast ausschließlich in Wien zu weilen, bin ich nicht mehr in der Lage, mein Mandat als Bundesrat des Landes Tirol in zweckentsprechender Weise auszuüben. Ich bitte daher, zur Kenntnis zu nehmen, daß ich mein Mandat mit dem Datum der nächsten Landtagssitzung zurücklege.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Ihr ergebener  
Klein Ludwig“

**Vorsitzender:** Der Herr Bundesrat Knechtelsdorfer ist heute zum erstenmal im Hause erschienen. Ich werde sogleich seine Angelobung vornehmen, und zwar in folgender Weise: Der Herr Schriftführer wird die Angelobungsformel verlesen, worauf der neuentandte Herr Bundesrat das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ leisten wolle.

*Schriftführer Dr. Übelhör verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Knechtelsdorfer leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Vom Bundesministerium für Finanzen wurde eine Zusammenstellung von Übersichten der Voranschläge der Länder und der Stadt Wien für das Jahr 1952 übermittelt. Diese liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme auf.

Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

**Schriftführer Dr. Übelhör:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 31. März 1952, Zl. 4943-Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Ökonomierat Franz Thoma mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

**Vorsitzender:** Ferner ist eingelangt ein Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung.

**Schriftführer Dr. Übelhör:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien I, Parlament.

Der Bundesrat hat anlässlich der Beschlußfassung über das Gesetz, betreffend die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in seiner Sitzung am 21. Dezember 1951 eine Entschlußfassung mit nachstehend angeführtem Wortlaut gefaßt:

„Das Gesetz über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ist überaltet und bedarf einer dringenden Novellierung. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, bis Ende März 1952 den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und einen Entwurf für ein Gemeinnützigkeitsgesetz vorzulegen.“

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich mitzuteilen, daß die Erstellung der beiden in der vorerwähnten Entschlußfassung genannten Gesetzesentwürfe umfangreiche Vorarbeiten erfordert, was insbesondere für den Entwurf zu einem neuen Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz gilt. Die

Vorarbeiten wurden seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zwar zeitgerecht in Angriff genommen, doch konnten sie noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Aus diesem Grunde bedauert das Bundesministerium für soziale Verwaltung mitteilen zu müssen, daß die Vorlage der Gesetzesentwürfe bis zu dem in der Entschließung angegebenen Endtermin, das ist bis 31. März 1952, nicht möglich ist.

Die hierzu noch notwendigen Arbeiten werden jedoch seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit größter Beschleunigung fortgeführt, sodaß mit der Vorlage der beiden Gesetzesentwürfe an den Nationalrat in nächster Zeit gerechnet werden kann.

Der Bundesminister:  
Maisel“

**Vorsitzender:** Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die heute Gegenstand der Verhandlung sind.

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse unter Verzicht auf die Vervielfältigung der Ausschlußberichte und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.*

**Vorsitzender:** Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich auf die heutige Tagesordnung noch den Punkt: Ausschüßergänzungswahlen. Ich werde diesen Punkt vor den übrigen Punkten der Tagesordnung behandeln.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Ich nehme als **1. Punkt** die **Ausschüßergänzungswahlen** vor.

Mir sind folgende Vorschläge zugegangen:

An Stelle des früheren Bundesrates Supersperg soll der neuentsandte Bundesrat Steinwender als Mitglied in den Geschäftsausschuß und als Ersatzmitglied in den Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt werden.

Ferner soll an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Klein Bundesrat Knechtelsdorfer als Mitglied in nachstehende Ausschüsse entsandt werden: Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten, Unvereinbarkeitsausschüß und Ständiger gemeinsamer Ausschüß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt, werde ich die Wahl dieser Mitglieder durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

*Bei der Abstimmung, die durch Erheben der Hand stattfindet, werden die Wahlvorschläge des Vorsitzenden angenommen.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die **Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes** abgeändert wird.

**Berichterstatter Spielbüchler:** Hoher Bundesrat! Beim vorliegenden Gesetzesbeschluß, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert werden soll, handelt es sich nur um eine Fristenerstreckung. Das vorgenannte Gesetz sah nämlich vor, daß die unter der Geltung des deutschen Erbhofrechtes begründeten Rechte der Verwaltung und Nutznießung, die Versorgungsrechte, die Wohnungs- und Unterhaltsrechte erlöschen, wenn sie nicht auf Grund eines binnen drei Jahren gestellten Antrages oder von Amts wegen auf Grund eines Verfahrens gleichfalls innerhalb von drei Jahren grundbücherlich angemerkter beziehungsweise im Grundbuch eingetragen werden.

Diese Fristen haben sich als zu kurz bemessen erwiesen. Durch zwei Abänderungen wurden diese Fristen bereits auf fünf Jahre erstreckt.

Nunmehr wird beantragt, daß im § 7 an Stelle der Worte: „nach Ablauf von fünf Jahren“ die Worte: „nach Ablauf von sieben Jahren“ und im § 11 Abs. 6 an Stelle der Worte: „binnen fünf Jahren“ die Worte: „binnen sieben Jahren“ treten sollen.

Der Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantragt, das vorliegende Gesetz nicht zu beeinspruchen.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1952: Bundesgesetz über die **Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten**.

**Berichterstatter Großauer:** Hoher Bundesrat! In der österreichisch-ungarischen Monarchie war es Gepflogenheit, daß Kandidaten, die sämtliche Prüfungen ihrer Studienlaufbahn mit bestem Erfolg abgelegt hatten, zum Abschluß bei einer feierlichen Promotion unter dem Ehrenschatz des Monarchen besonders geehrt wurden, welche Ehrung auch durch Verleihung eines besonderen Ehrenringes erhärtet wurde.

Es wurde nun angeregt, diese Gepflogenheit wiederum einzuführen, und deswegen beschäftigen wird uns jetzt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage befaßt, die ich nun im wesentlichen erläutern werde.

Der Gesetzentwurf wurde in Anlehnung an die seinerzeitigen Bestimmungen ausgearbeitet, enthält aber einige wesentliche Änderungen.

Während früher die Auszeichnung „sub auspiciis Imperatoris“ durch den Monarchen verliehen wurde, ergaben sich nunmehr infolge der Neugestaltung der Staatsform Schwierigkeiten. In der Debatte wurde durch einen Rechtsfachmann auch besonders erwähnt, daß der Einbau des Ausdruckes „Bundespräsident“ in den Gesetzestext auf Schwierigkeiten in sprachlicher Hinsicht gestoßen sei. Es wurde uns erklärt, daß die lateinische Sprache keinen Ausdruck für „Präsident“ und „Bundespräsident“ kenne. Die gleiche Debatte hat sich auch, wie wir aus den Protokollen wissen, im Nationalrat und im Ausschuß des Nationalrates abgewickelt.

Nunmehr lautet die Vorlage dahin, daß diese feierliche Promotion „unter den Auspizien des Bundespräsidenten“ stattfinden und nach der früheren Gepflogenheit dem Betreffenden eine Ehrengabe durch Übergabe eines Ringes verliehen werden soll. In der Debatte im Ausschuß wurde gestern unter anderem auch erwähnt, daß nicht bloß die feierliche Promotion und die Verleihung des Ringes erfolgen soll, sondern eine weitere Auszeichnung dadurch gewährt werden möge, daß diese Kandidaten, die durch diese Auszeichnung ihre geistigen Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben, auch die Möglichkeit haben sollen, dem Staat und dem Vaterland durch Zurverfügungstellung ihres Wissens entsprechend zu dienen, und daß ihnen hiezu die Möglichkeit in jeder Hinsicht gewährleistet werden soll. Das waren die wesentlichsten Punkte in der gestrigen Debatte.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Vorlage sagen uns, daß für diesen Zweck von der Staatsverwaltung ein Betrag von 28.000 S zur Verfügung gestellt werden dürfte. Schon daraus ersieht man, wie bescheiden wir Österreicher sind und sein müssen. Umsomehr aber sollen diese Leistungen besonders anerkannt werden.

Im Ausschuß wurde auch darüber gesprochen, daß dieses Gesetz mit seinem Inkrafttreten für die künftigen Promotionen gelten soll, daß aber aus den Jahren von 1945 bis jetzt schon eine Reihe solcher auszeichnender Kandidaten vorhanden sind. Es ist nicht die übliche Gepflogenheit des Hauses, Gesetze rückwirkend zu gestalten. Eine EntschlieÙung, die ich mir namens des Ausschusses

vorzubringen erlaube, wird aber auch für diese verdienten Akademiker eine entsprechende Anerkennung bringen.

Ich möchte nun ganz kurz den Gesetzestext erläutern. Die Vorlage besteht aus fünf Paragraphen. Zunächst ist im § 1 erklärt, daß der Bundespräsident die Verleihung des Doktorates unter seinen Auspizien genehmigen kann, wenn der Kandidat die im § 2 angeführten Bedingungen zu erfüllen vermag.

Diese Bedingungen sind: die Absolvierung der oberen Klassen einer mittleren Lehranstalt mit sehr gutem Erfolg, die Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt mit Auszeichnung, die Zurücklegung sowohl der Hochschulstudien mit dem in den geltenden Studienvorschriften vorgesehenen besten Prüfungsergebnissen sowie die Ablegung auch der letzten vorgeschriebenen strengen Prüfungen beziehungsweise Rigorosen mit Auszeichnung. Außerdem muß die wissenschaftliche Arbeit, die Dissertation, von den Begutachtern als „ausgezeichnet“ bewertet worden sein. Dazu kommt noch ein Werturteil über das charakterliche Verhalten in- und außerhalb der Hochschule.

In einem weiteren Absatz sind Ausnahmebestimmungen für jene Studierenden vorgesehen, denen in den Jahren 1933 bis 1945 das beste Prüfungsergebnis infolge ihrer politischen Einstellung oder aus rassischen Gründen versagt wurde.

Um die Zulassung zur Promotion ist bei der zuständigen obersten akademischen Behörde anzusuchen. Die Promotion selbst soll in ganz besonders feierlicher Form in Anwesenheit des Bundespräsidenten oder eines von ihm beauftragten Organs stattfinden. In der Promotionsformel sowie im Doktordiplom soll die Auszeichnung besonders vermerkt werden.

Der Bundespräsident verleiht nach Erfüllung aller dieser Voraussetzungen an die unter seinen Auspizien promovierten Doktoren einen Ehrenring.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Ich habe schon erwähnt, daß im Ausschuß eine EntschlieÙung gefaßt wurde. Ich möchte diese EntschlieÙung hier vorbringen und den Herrn Vorsitzenden bitten, auch über diese EntschlieÙung abstimmen zu lassen.

Die EntschlieÙung lautet:

Der Herr Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, ehestens eine Verfügung zu erlassen, derzufolge an Personen, die in der Zeit vom Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten an einer österrei-

chischen Hochschule promoviert wurden und dabei die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 des obigen Gesetzes erfüllt haben, darüber auf Ansuchen seitens der zuständigen obersten akademischen Behörde eine Bestätigung in angemessener Form auszustellen ist.

Ich möchte dem Hohen Haus die Bitte unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und auch der Entschliebung zuzustimmen.

Bundesrat Dr. **Übelhör**: Hoher Bundesrat! Wir haben uns heute mit einem Gesetz zu befassen, das sich einmal ausnahmsweise nicht mit wirtschaftspolitischen oder finanzpolitischen Problemen beschäftigt, mit einem Gesetz, das einmal nicht aus der Notdurft des Tages entstanden ist. Es ist ein Gesetz, Hoher Bundesrat, für die, die nach uns kommen, für das Schönste und Beste, was wir besitzen: ein Gesetz für die Jugend, ein Gesetz, das bestimmt ist zum Ansporn und zur Anerkennung von geistigen Leistungen unserer Jugend. Wer würde sich darüber nicht freuen!

Was zählen dagegen alle Einwände, die man vielleicht in formaler Hinsicht erheben könnte? Wie uninteressant scheinen mir in diesem Zusammenhang selbst alle berechtigten philologischen Bedenken, die sich bei der Beratung des Gesetzes überraschenderweise ergeben haben! Es ist für den Sinn und für den Zweck dieses Gesetzes nicht entscheidend, daß für das Wort „Präsident“ kein geeignetes lateinisches Wort gefunden werden konnte, eben deshalb, weil in alter Zeit dafür kein Begriff vorhanden war. Ob „praeses“ also oder „praesidens“ gewählt wurde, ob das neue Wort „praesidens“ etwa eine Neuschaffung der längst abgeschlossenen lateinischen Sprache darstellt oder nicht, erscheint uns weniger wichtig als der Zweckgedanke dieses Gesetzes.

Auch die Befürchtung, daß übereifrige Eltern ihre Kinder nun zu frühzeitig und zu ehrgeizig etwa mit allen Mitteln und um jeden Preis anspornen, ein für sie vielleicht nicht erreichbares Ziel zu erreichen, mag notwendigerweise Gegenstand der Beratungen gewesen sein. Der Zweckgedanke dieses Gesetzes wird auch davon nicht berührt. Es scheint auch unwichtig, ob das Ziel ein einfacher goldener Ring oder ein mit Brillanten geschmückter Goldreif sein wird.

Das Gesetz aber und dieser Ring bedeuten eine zweifache Verpflichtung, meine Damen und Herren: eine Verpflichtung der Jugend gegenüber und eine Verpflichtung gegenüber der traditionsreichen Forschung und Wissenschaft dieses Landes!

Es geht hier nicht um eine Traditionspflege, die alles, was gewesen, als ruhmreich und unantastbar bezeichnet, es ist eine Traditionspflege, die für unser kleines Land fürwahr einen Auftrag darstellt, dem wir uns einfach nicht entziehen dürfen. Denn es gab und es gibt eine Wiener medizinische Schule, und es gab und gibt — wie wunderbar, dies feststellen zu können — jene Wissenschaft und Forschung, die zu erhalten und zu mehren uns allen stolzestes Gebot sein muß.

Es hätte aber keinen Sinn, stets und immer wieder von einer kulturellen Großmacht zu reden und immer nur davon zu reden, weil dies allmählich der Welt, uns und im besonderen den geistigen Kräften unseres Landes selbst zu einer hohlen Phrase wird, die niemand mehr glaubt, wenn jene Taten ausbleiben, die allein die Voraussetzung für eine solche Vormachtstellung bilden können.

Was aber soll dies alles, Hoher Bundesrat? Es geht um einen kleinen goldenen Ring! Um eines kleinen goldenen Ringes wegen treten die gesetzgebenden Körperschaften unseres Landes zusammen, um Beschluß zu fassen? Wahrhaftig, wenn dem so wäre, würde mancher wohl fragen, ob dies überhaupt ein Problem sein könne, das der Rede wert wäre. Dieser goldene Ring aber, meine Damen und Herren, hat eben mehr zu schmücken als die Hand eines Promoventen — und wäre eine solche Promotion noch so feierlich und erhehend. Dieser Ring muß mehr bedeuten als Ansporn und Anerkennung — und wäre dies für die Jugend noch so wertvoll und erstrebenswert. Er muß wahrhaftig mehr sein, er muß gewichtiger sein als der Goldwert seines Gewichtes, will er einmal jenes Gewicht erhalten, jenes innere Gewicht, das wir ihm heute gerne geben möchten! Alles in allem und zusammenfassend muß dieser Ring eben mehr sein als die Anknüpfung an eine große und nicht wegzuleugnende Tradition.

Unsere Hohen Schulen, unsere Forschungsinstitute und wissenschaftlichen Laboratorien und die Stimmen unserer zwölf Nobelpreisträger haben zu Recht die geistige Vormachtstellung unseres Landes in aller Welt begründet und verkündet. Ja, es hat dies alles und noch viel mehr gegeben. Und dies alles zusammen hat eine Substanz geschaffen, von der wir bis heute das Recht ableiten, uns noch als kulturelle Großmacht zu fühlen. Noch, meine Damen und Herren! Denn noch leben, arbeiten und wirken Künstler, Wissenschaftler und Forscher, gedrückt und bedrückt von der Last und von der Enge ihres täglichen Lebens, innerlich verpflichtet aber einem Idealismus, unvorstellbar und unwirklich in einer Zeit, die beherrscht

ist anscheinend nur von Rechnung und Geschäft. Noch leben, arbeiten und wirken tausende junge Menschen, gedrückt und bedrückt von einer fast unvorstellbaren Enge ihres täglichen Lebens, aber ebenso verpflichtet jenem unwahrscheinlichen Idealismus, der sie immer wieder zwingt, den Großen in allen Sparten des geistigen Seins nachzustreben. Und nicht wenige von diesen jungen Menschen — Sie wissen es, meine Damen und Herren — arbeiten tagsüber an der Werkbank, auf dem Bauplatz oder sonstwo, um sich nachts dann für den Dienst an der Wissenschaft vorzubereiten.

Gewiß, alle diese Menschen verdienen es wahrlich, daß dieses Gesetz des goldenen Ringes geschaffen wird, und schon allein ihretwegen ist es zu bejahen. Aus diesem Gesetz aber ergibt sich für uns alle die zwingende Erkenntnis, daß mit seinen Paragraphen nicht genug getan ist, daß es dringend wäre, viele Dinge zu ändern, damit es in Wahrheit wirksam werden kann.

Es ist doch leider so, wie erst unlängst einer meiner Parteifreunde öffentlich feststellte, daß es das traurige Vorrecht Österreichs geworden ist, allen anderen Staaten in der Mißachtung geistiger Arbeit weit voran zu sein! Aus der Fülle der nicht mehr zu bestreitenden Tatsachen will ich nur einige Beispiele herausgreifen — und wäre es nur, um darüber ein wenig nachzudenken:

Längst bekannt und ständig festgestellt ist das Problem des jungen Doktors, der als Gastarzt etwa oft bis zur Erschöpfung operieren und dabei weiterstudieren muß und letzte Verantwortung über Leben und Tod trägt. Wofür? Für fast nichts, meine Damen und Herren — aber er wird vielleicht den goldenen Ring tragen!

Längst bekannt und ständig festgestellt ist das Problem des Forschers und Gelehrten, der die Ergebnisse schwerster geistiger Arbeit einfach nicht veröffentlichen kann, weil die Mittel dazu fehlen; werden sie aber publiziert, muß er das Vielfache seines Honorars an Steuern bezahlen. Er aber arbeitet weiter. Wofür, meine Damen und Herren? Für nichts — aber er wird vielleicht den goldenen Ring tragen!

Längst bekannt und ständig festgestellt ist das Problem des jungen Gelehrten im wissenschaftlichen Institut oder Laboratorium. Womit soll er dort arbeiten? Die Dotationen für diese Arbeitsstätten sind heute auf eine Tiefe gesunken, die einen zweckentsprechenden und vernünftigen Betrieb überhaupt nicht mehr gewährleisten können. Ein Versäumnis, nein, eine Schuld, die sich nicht schon heute, wohl aber in einigen Jahren bitter rächen

wird. Wofür soll er dort arbeiten? Für fast nichts, meine Damen und Herren — aber er wird vielleicht den goldenen Ring tragen!

Längst bekannt und ständig festgestellt ist das Problem der Besoldung unserer Hochschullehrer. Von notwendigen Neubesetzungen ganz zu schweigen! Rund 50 Lehrstühle sind meines Wissens aus materiellen Erwägungen zurzeit noch unbesetzt. Eine traurige Feststellung und eine teure Ersparung! Die Zahl aber der von Österreichern im Ausland besetzten Lehrstühle wird langsam größer als die Stellen im eigenen Land: eine Abwanderung kostbarster Kräfte, ein trauriger Export! — Aber viele von ihnen werden den goldenen Ring tragen!

Und Beispiel reiht sich an Beispiel. Erst heute wieder wird in der Tagespresse, auf Grund einer parlamentarischen Anfrage von gestern, erneut auf die krassen, auf die traurigen Verhältnisse aller Freischaffenden, auf kulturellem Gebiet Tätigen hingewiesen. Künstler und Wissenschaftler sind in ihren alten Tagen drückendster, unbeschreiblichster Not ausgesetzt. Ja, Beispiel reiht sich an Beispiel!

Und darum, Hoher Bundesrat, trägt das Gesetz, das wir nun beschließen sollen, die große Verpflichtung für uns in sich, ihm auch die innere Berechtigung und eine echte Wirksamkeit zu geben! Diese wird aber erst dann gegeben sein, wenn es uns gelingt, jenen Menschen, für die dieses Gesetz geschaffen wurde, gleichzeitig Arbeitsplatz und Arbeitsmöglichkeit auch materiell zu sichern! Hier werden allerdings neue Wege zu gehen sein. Und solche Wege, Hoher Bundesrat, gibt es. Sie werden von uns gemeinsam, ohne Unterschied der Partei, gefunden und verwirklicht werden können und müssen. Sie werden umso eher verwirklicht werden können, als sich daraus, weiß Gott, keine finanzpolitischen Erschütterungen ergeben.

Ich darf von dieser Stelle aus an die Einsicht und das bereits vielfach gezeigte Verständnis des Herrn Unterrichtsministers und des Herrn Finanzministers weiterhin appellieren und sie schon heute bitten, praktischen Vorschlägen zu praktischer Erfüllung zu verhelfen. Denn an uns allen, die das geistige Gesicht unseres Landes erneut beleben wollen, wird es liegen, ob das Gesetz vom goldenen Ring ein totes und allzu billiges Produkt der gesetzgebenden Körperschaften bleiben wird oder ob es der Auftakt, der Beginn einer fruchtbaren Arbeit an der geistigen Großmachtstellung unseres kleinen Landes werden kann. Es darf nicht sein, daß dieses Gesetz einmal das Gesetz vom goldenen Ring der Vergessenen genannt werden muß. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

**Bundesrat Fiala:** Werter Bundesrat! Ich bin auch für dieses Gesetz des goldenen Ringes. Ich bin überhaupt für jede Auszeichnung und Anerkennung von Leistungen. Aber ich muß aufrichtig sagen, es mutet einem ein bißerl — wie soll ich sagen, um bundesratfähig zu bleiben (*Ruf: Das fällt ihm schwer!*); ja, es fällt mir manchmal wirklich schwer! — seltsam an, wenn ein Vertreter einer Partei, die von sich immer behauptet, daß sie die Mehrheit im Parlament, in der Regierung und im Bundesrat hat, dann plötzlich sehr sentimentale Töne von sich gibt. Wenn er die Doktoren, die Wissenschaftler und die Ärzte in den Spitälern so sehr bedauert, dann muß ich schon sagen: Warum ergreift diese Partei nicht die Initiative, damit der arme Gastarzt im Spital, der wirklich noch bedeutend schlechter dran ist, als Bundesrat Übelhör es hier geschildert hat, eine entsprechende Entlohnung bekommt? Ich weiß nicht, ob es in anderen Ländern auch so ist, aber das ist doch wirklich unerhört, daß ein Mann zunächst studiert — und unter den Gastärzten sind vorwiegend Ärzte aus den Reihen der Arbeiterschaft —, daß der Vater seinen letzten Groschen ausgibt, damit der Bub wirklich einmal durchkommt, und dieser junge Mensch dann, wenn er mit Erfolg studiert hat, für seine Arbeit nichts bekommt — nichts als die Verantwortung!

Ich unterstreiche alles, was der Vorredner über den schweren Stand der Wissenschaft, der Künstler und Ärzte und all dieser Leute gesagt hat. Seine Partei wird jetzt Gelegenheit haben, diesen Wissenschaftlern und Intellektuellen zu beweisen, daß es ihr ernst mit den Versprechungen ist. Die Wissenschaftler und Intellektuellen beginnen sich jetzt zu rühren, beginnen zu begreifen, daß ihr Platz bei der Arbeiterschaft und bei den Angestellten ist, weil sie von den Kapitalisten nichts zu erwarten haben. Denn ich glaube, in diesen langen Jahren wäre hundertmal die Möglichkeit gewesen, diesen Ärzten und Wissenschaftlern, die am Hungertuch nagen, irgendeinen ihren Qualifikationen entsprechenden Gehalt oder eine Entschädigung, wie Sie es nennen wollen, zu geben.

Die Gelegenheit war da. Jetzt ist wieder die Gelegenheit. Ich bin interessiert daran, wie sich nach diesen dramatischen Ausfahrungen des Bundesrates Übeleis (*Heiterkeit*) — überall ist ein „Übel“, da kann man sich leicht verroden (*erneute Heiterkeit*) —, ich bin außerordentlich neugierig, wie sich seine Partei jetzt zu den Forderungen der Künstler und Wissenschaftler stellen wird. Ich hoffe, daß der kleine Ring, der kleine goldene Ring, von dem der Herr Bundesrat soviel gesprochen hat, ein Ring für den Finger ist und nicht für

die Nase, an der man die Wissenschaftler herumführt. (*Bundesrat Dr. Übelhör: Aber auch nicht ein Ring, der nach Korea geht!*) Dort können sie mit Ringen nichts anfangen, dort brauchen sie jetzt Heilmittel gegen Bakterien und Typhus und diese Sachen. Wenn diese Partei aber nichts unternimmt, um die triste Lage dieser Kreise zu verbessern ... (*Bundesrat Salzer: Weil die USIA die Steuern nicht zahlt!*) Ich werde dir etwas sagen, mein lieber Salzer: Bei mir kannst du das nicht anbringen. Wenn man von der Not der Arbeiter spricht, heißt es: „USIA!“ Wenn man von der Not der Wissenschaftler spricht, heißt es: „USIA!“ Das ist alles, was ihr könnt. Aber auch diese Walze, die man immer rennen läßt, ist einmal überspielt, und eure eigenen Anhänger werden das nicht glauben. Geh in den Konzerthausaal, wo jetzt die Konferenz und Versammlung der Wissenschaftler und Doktoren, die den Ring bekommen werden oder schon haben, ist, geh dorthin und sag ihnen: Reden wir nicht über die Besserung des Lebensstandards eurer Schichte und eures Berufes, sondern reden wir über die USIA! Geh hin und sag ihnen das! Ich geh mit dir hin. Das möchte ich mir dort anhören.

Wenn der Herr Bundesrat Übelhör in seiner Partei dafür eintritt, daß die Leute nicht nur ein bescheidenes goldenes Ringerl bekommen, sondern einen anständigen Gehalt, dann werde ich vor Ihnen den Hut abnehmen. Wenn Sie das aber nicht machen, dann ist das, was Sie hier gesagt haben, eine Heuchelei und dient nur zur Verwischung der wirklichen Notlage der Intellektuellen und Wissenschaftler!

**Bundesrat Dr. Duschek:** Hoher Bundesrat! So ähnliche Reden, wie wir sie jetzt vernommen haben, sind beinahe schon zum täglichen, jedenfalls aber zum jährlichen Brot des Nationalrates geworden. Alle Parteien haben sich in den letzten Jahren für die Förderung von Kunst und Wissenschaft eingesetzt, haben darauf hingewiesen, daß hier viel zuwenig getan wird. Ich muß dem Herrn Bundesrat Fiala da durchaus recht geben, daß der Erfolg dieser Dinge bisher praktisch Null ist.

Wir haben heute hier ein Gesetz, das ja vielleicht keine sehr bedeutungsvolle Angelegenheit ist, aber es ist, wie Herr Bundesrat Übelhör hervorgehoben hat, seit langer Zeit zum ersten Mal ein Gesetz, das sich mit der Hochschule und Wissenschaft beschäftigt und keine Angelegenheit der Tagespolitik darstellt. Es ist ein Gesetz, das nichts oder fast nichts kostet, denn die Kosten für die zehn oder fünfzehn Leute, die im Jahr den Ring bekommen werden (*Bundesrat Adlmannsecker:*

*Sie sind mit 28.000 S dotiert!*), wird die Republik Österreich noch leicht aushalten.

Aber etwas anderes ist es mit der Frage einer wirklichen Förderung der Wissenschaft und auch der Kunst, also der Kultur in Österreich. Wenn wir uns in unserem Budget die Ziffern anschauen, können wir feststellen, daß, je größer das Budget wird, desto geringer der prozentuelle Anteil der kulturellen Aufwendungen geworden ist. Das ist eine Feststellung, die vor kurzem die „Wiener Universitätszeitung“ gemacht hat. Das ganze Reden hat bis jetzt tatsächlich nichts genützt; im Gegenteil, die Situation ist noch schlechter geworden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn die Worte, die hier heute gefallen sind, endlich zu Konsequenzen führen würden. Die Investitionen, die man bei der Wissenschaft macht, sind zweifellos keine sogenannten „konsumnahen Investitionen“. Wir müssen uns aber vor Augen halten, was andere Länder auf diesem Gebiet leisten und wie genau man dort weiß, daß die Investitionen bei der Wissenschaft sich auch bezahlt machen. Sie machen sich sogar sehr gut bezahlt, wenn auch vielleicht in einem anderen Ressort und nicht am nächsten Tag und auch nicht im nächsten Jahr, aber auf längere Sicht gesehen. Und wir wissen auch, wiesehr gerade die österreichische Wirtschaft es notwendig hat, eine Qualitätsproduktion ins Leben zu rufen, mit der allein wir unseren Export beleben können, denn Österreich wird keine Massenartikel fabrizieren und auf den Auslandsmärkten mit Deutschland und Amerika nicht in Konkurrenz treten können. Die Schweiz zum Beispiel ist durch ihre Qualitätsproduktion auf den Weltmärkten berühmt geworden und weiß dort ihren Platz zu behaupten. Das ist der Weg, auf dem wir weiterkommen können. Qualitätsproduktion ist aber heute nur möglich, wenn man für die wissenschaftliche Förderung auch die Taschen öffnet. (*Bundesrat Adlmannseder: Daher heraus mit den entsprechenden Gesetzen!*)

Was nun das vorliegende Gesetz selbst betrifft, freut es mich, feststellen zu können, daß meine Anregung, auch an die Leute zu denken, die in den Jahren von 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes promovierten, allseits auf fruchtbaren Boden gefallen ist und daß der Herr Berichterstatter diese Entschliebung, die hier einen gewissen Ausgleich schaffen will, zur Annahme empfohlen hat. Es handelt sich dabei nur darum, daß die besondere Qualifikation, die Anerkennung, die durch die Promotion „sub auspiciis“ dem Kandidaten verliehen wird, doch wenigstens in Form einer Bestätigung auch denjenigen erschlossen wird, die in der Zeit von 1945 bis zum Inkrafttreten

des Gesetzes promoviert wurden. Es ist das nur ein Akt der Gerechtigkeit, denn zweifellos stellt diese Anerkennung eine starke Unterstützung des Betreffenden dar, sowohl in seiner beruflichen Laufbahn als auch in seiner gesellschaftlichen Stellung. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Soweit die Herren Bundesräte Dr. Übelhör und Dr. Duschek ihre Ausführungen unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Kunst und Wissenschaft in Österreich gehalten haben, ist dazu, wie ich glaube, nichts weiter zu sagen, wenn man Wiederholungen vermeiden will. Es ist selbstverständlich, daß wir die Standpunkte, die von den Herren hier vertreten worden sind, voll und ganz unterstreichen und unterstützen. Ebenso selbstverständlich ist, daß wir das Gesetz als solches wärmstens begrüßen, obwohl wir nicht verkennen, daß es, wie das schon gestern auch im Ausschuß zum Ausdruck gekommen ist, mit zwei Schönheitsfehlern behaftet ist: mit zwei Schönheitsfehlern, von denen ich den einen, wenn ich so sagen darf, als einen solchen materieller, den anderen als einen solchen optischer Art bezeichnen möchte.

Der Schönheitsfehler materieller Natur, auf den schon der Herr Kollege Dr. Duschek zurückgekommen ist, ist der, daß die Promoventen seit dem Zusammenbruch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Zutreffen der gleichen Voraussetzungen — nach der Formulierung des Gesetzes — irgendwie in der Luft hängen. Ich begrüße es deshalb, daß der Entschliebungsantrag, der hier im Rahmen des Möglichen einen gewissen Ausgleich schaffen soll und der gestern von den beiden Regierungsparteien und von meiner Fraktion im Ausschuß gemeinsam beschlossen und heute im Bundesrat eingebracht worden ist, diesem Mangel doch praktisch weitgehend abhilft.

Was den mehr optischen Schönheitsfehler betrifft, den Herr Bundesrat Dr. Übelhör nur ganz kurz gestreift hat, möchte ich allerdings sagen, daß es mir im Interesse Österreichs geboten und zweckmäßig scheint, diesen Schönheitsfehler denn doch nicht so ganz zu bagatellisieren oder etwa gar mit Still-schweigen zu übergehen. Sie wissen, was ich meine: es ist das der unglückselige Ausdruck „praesidens“, den wir nunmehr mehrmals im Gesetzesbeschluß des Nationalrates finden. Ich will mich darüber nicht allzu weit auslassen, denn ich habe das Gefühl, daß dann konsequenterweise am Schluß meiner Ausführungen eigentlich eine ablehnende Stellungnahme zum Antrag des Berichterstatters stehen müßte. Aber im Hinblick auf die Breitenwirkung



dieses Gesetzes, und zwar auch im Ausland, halte ich es doch für notwendig und gut, das Kind beim Namen zu nennen. Vor allem bin ich persönlich der Auffassung, daß nicht recht einzusehen ist, was für ein großer Unterschied zwischen den Ausdrücken „praeses“ und „praesidens“ bestehen soll. Wörtlich übersetzt — wenn ich noch soviel Latein kann — ist der Unterschied der, daß das eine „Vorsitzer“ und das andere „Vorsitzender“ heißt. Der Unterschied ist also wirklich nicht groß. Daß allerdings der Ausdruck „praesidens“ unserem Sprachgebrauch mehr entspricht, geläufiger und populärer ist, das gebe ich gerne zu. Ich bin aber der Meinung, daß man deshalb denn doch nicht so weit hätte gehen müssen, hier der lateinischen Sprache Gewalt anzutun, zumal sich die Schwierigkeit, in die man sich dadurch selbst hineinmanövriert hat, leicht hätte vermeiden lassen. Denn wenn man schon nicht den Ausdruck „praeses“ wählen wollte, so hätte man dieser Klippe überhaupt ausweichen und eine Fassung wählen können, die nicht nur sprachlich einwandfrei gewesen wäre, sondern außerdem nach meinem Dafürhalten auch der staatsrechtlichen Struktur besser entsprechen hätte, indem man einfach hätte sagen können „sub auspiciis rei publicae“.

Nun ist das Wort „praesidens“ hier im Gesetz, und so wollen wir uns damit abfinden. Wir möchten aber doch auch diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne mit Nachdruck zu betonen, daß man sich dessen bewußt ist, hier sprachlich etwas absolut Anfechtbares gemacht zu haben, daß man aber im Interesse der — wenn ich so sagen darf — Popularisierung der hier geschaffenen Institution diesen Fehler mit in Kauf genommen hat. Damit kann man wenigstens einer Kritik, insbesondere auch aus ausländischen Kreisen, begegnen, man sei hier gewissermaßen ahnungslos an die Sache herangegangen, man habe einen sprachlichen Schnitzer gemacht, weil man die Sprache nicht beherrscht.

Berichterstatter **Großauer** (*Schlußwort*): In der sehr umfangreichen Debatte sind keine Argumente und Momente aufgetaucht, die einen Einspruch gegen die Vorlage begründen könnten. Ich bitte daher den Bundesrat, diese Diskussion, soweit sie sachlicher Natur war, zur Kenntnis zu nehmen. Die heranwachsende Jugend möge daraus ersehen, mit welchem Verständnis auch der Bundesrat für diese Vorlage einzutreten vermag.

Ich bitte um Annahme des Gesetzentwurfes und um Annahme der Entschliebung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1952: Bundesgesetz, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (**Strafgesetznovelle 1952**).

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat im Dezember 1950 anlässlich der Beratungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1951 eine Entschliebung folgenden Inhaltes angenommen:

„Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Hohen Haus ehestens eine Novelle zum Strafgesetzbuch vorzulegen, in der folgende Anrangungen zu verwirklichen sind: 1. Selbstverschuldete Trunkenheit ist nicht als Milderungsgrund anzusehen. 2. Eine besondere Strafbestimmung soll jene Fälle erfassen, in denen eine Person in trunkenem Zustand eine Tätigkeit ausübt, zu der besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, um die Gefährdung anderer Personen zu verhüten, oder durch Trunkenheit die anderen Straßenbenutzer einer Gefahr aussetzt.“

Dieses Bundesgesetz war der Wille des Parlamentes, dem nun Rechnung getragen wird, indem die bestehenden strafgesetzlichen Maßnahmen ergänzt werden, damit in Zukunft die Strafjustiz in die Lage versetzt wird, einen entsprechenden Beitrag im Kampf gegen den Alkoholismus und die Unterlassung der Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen zu leisten. Es handelt sich vor allem darum, daß künftig ein selbstverschuldeter Rausch, der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, im allgemeinen nicht ein strafmildernder, sondern ein straferschwerender Umstand ist, daß die selbstverschuldete volle Berauschung nicht mehr als Schuldausschließungsgrund zu werten ist und daß vor allem für die sogenannte Fahrerflucht gerichtliche Strafen festgesetzt werden.

Der Art. I besagt, daß das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, in einer Reihe von Paragraphen abgeändert und ergänzt wird.

Im neuen § 337 lit. c soll das in der Regierungsvorlage aufscheinende Wort „Verkehrsunfall“ durch das Wort „Unfall“ ersetzt werden.

Es folgen dann noch verschiedene Abänderungen, aus denen hervorgeht, daß neue Strafbestimmungen ihre Anwendung finden sollen.

Im Art. II der Novelle werden die Strafdrohungen, im Art. III die Anforderungen an die Schöffenrichter und dergleichen eingehend behandelt.

Art. IV besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Art. I

und II das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des Art. III die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, betraut sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Novelle zum Strafgesetz beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung hängen inhaltlich zusammen. Ich werde daher, wenn sich kein Einwand erhebt, diese beiden Punkte unter einem verhandeln lassen, und zwar in der Weise, daß zuerst zu jedem der beiden Punkte der jeweilige Berichterstatter seinen Bericht abgibt, die Debatte aber unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung wird wiederum getrennt über jeden Gesetzesbeschluß erfolgen. *(Nach kurzer Pause:)* Da sich kein Widerspruch erhebt, ist mein Vorschlag angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1952: Bundesgesetz, womit das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, abgeändert wird (**Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952**).

Berichterstatter Dr. **Übelhör:** Hoher Bundesrat! Die vom Nationalrat beschlossene Änderung des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. 20/1949, betrifft die Abänderung des § 11 dieses Gesetzes. Dieser § 11 hat nun zu lauten:

„§ 11. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht gemäß § 2 Abs. 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde (Antrag) nach Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn der Bescheid in einer Angelegenheit erlassen wurde, die nach Artikel 133 des

Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Die im Artikel 89 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegten Verpflichtungen der Gerichte bleiben unberührt.“

Der Artikel II dieser Novelle besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut wird.

Bevor ich nun Ihnen, Hoher Bundesrat, auftragsgemäß den Antrag stelle, gegen diesen Nationalratsbeschluß keinen Einspruch zu erheben, noch einige Worte und Feststellungen darüber, wie es zur Amtshaftungsgesetz-Novelle 1952 gekommen ist und welchem Grundgedanken Rechnung getragen werden sollte. Als sich der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform mit der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 vorberatend beschäftigte, beschlossen seine Mitglieder, aus gegebenem Anlaß ihren Beratungen Experten beizuziehen. Es waren dies der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien. Bei der weiteren Erörterung der Regierungsvorlage kam der Ausschuß bei der Beratung über die in den §§ 51 bis 57 vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften, die vom Verwaltungsgerichtshof zu beobachten wären, und unter Berücksichtigung inzwischen geäußerter Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit des § 11 des Amtshaftungsgesetzes in diesem Zusammenhang zur Frage, ob es nicht zweckmäßig schiene, eine vorherige Neufassung dieses eben von mir verlesenen § 11 durchzuführen. Der Ausschuß hat dann in Verfolg dieser Ansicht und gestützt auf § 17 der autonomen Geschäftsordnung dem Nationalrat einen entsprechenden Gesetzesantrag vorgelegt.

Es würde jetzt wohl zuweit führen, noch auf die allgemeinen Probleme der wechselseitigen Bindung der Behörden an die von ihnen gesetzten Akte oder auf das der wechselseitigen Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden an die von ihnen gesetzten Akte, die sich wiederum aus dem im Bundes-Verfassungsgesetz verankerten Grundsatz der Gewaltentrennung ergibt, näher und ausführlicher einzugehen.

Ich darf mich, Hoher Bundesrat, jetzt vielmehr streng an den uns vorgelegten Bericht und Antrag des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform halten und die Grundgedanken, welche die neue Fassung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes zum Ausdruck bringt, abschließend aufzählen:

1. Hält ein Gericht den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, der Anlaß zum Amts-

haftungsprozeß bildet, für rechtswidrig, so darf es diese Frage nicht selbst beurteilen.

2. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich ebenso wie ihr Vorgänger auf die Verfassungsbestimmung des Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes; das Prozeßgericht hat mittels Beschwerde (Antrag) beim Verwaltungsgerichtshof die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu begehren. Das antragstellende Gericht hat in diesem Fall eine ähnliche Stellung wie ein Gericht, das im Verfahren gemäß Art. 89 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung beantragt.

3. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist, wie schon aus der bisherigen Fassung hervorgeht, rein feststellender Art. Eine Aufhebung des Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Antrages des Gerichtes kommt nicht in Betracht, der Bescheid behält seine Rechtskraftwirkung. Jedenfalls ist die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht bloß die eines Gutachters.

4. Da der Ausschuß der Überzeugung ist, das Problem im Rahmen einer einfachen gesetzlichen Bestimmung zu lösen, muß sich die Regelung im Sinne des Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes darauf beschränken, bloß Bescheide in die Regelung miteinzubeziehen und den Verwaltungsgerichtshof zur Überprüfung insoweit nur zuständig zu erklären, als gemäß Bundes-Verfassungsgesetz seine Zuständigkeit reicht.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1952: Bundesgesetz, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird (**Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952**).

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Um den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird, in einen voll verständlichen Zusammenhang zu bringen, möchte ich mir erlauben, einleitend die maßgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung dazu mitzuteilen. Im sechsten Hauptstück mit der Überschrift: „Garantien der Verfassung und Verwaltung“ spricht Art. 129 aus: „Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.“

Art. 130 Abs. 1 besagt: „Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.“ Er spricht also über Rechtsbeschwerden und Säumnisbeschwerden.

Art. 136 besagt: „Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes enthält ein besonderes Bundesgesetz.“

Dieses besondere Gesetz ist im Jahre 1945 beschlossen und im Jahre 1946 in einem geringfügigen Umfang abgeändert worden und ist in dieser abgeänderten Fassung bis nun in Kraft gewesen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll nun die Erfahrungen, die in der Zeit seit 1945 beziehungsweise 1946 gesammelt worden sind, in der Weise verwerten, daß die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes diesen Erfahrungen angepaßt werden beziehungsweise daß diesen Rechnung getragen wird.

Einen weiteren Anlaß zur Schaffung dieses Gesetzes bildet das Bestreben, die Überhäufung des Verwaltungsgerichtshofes mit Arbeiten hintanzuhalten und den allzu langen Zeitraum, den die Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof bis zu ihrer Erledigung brauchen, abzukürzen. Der dritte Anlaß ist bereits durch den Herrn Berichterstatter zur vorhergehenden Vorlage näher ausgeführt worden, daß es nämlich auch darum geht, zu der Abänderung des Amtshaftungsgesetzes die für den Verwaltungsgerichtshof maßgebenden Bestimmungen in das Gesetz einzubauen.

Der wesentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist folgender: Die Novelle von 1946 hat mit dem Wegfall des § 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes auch die Bestimmung in Wegfall gebracht, daß die Stellen der Senatspräsidenten und der Räte öffentlich auszuschreiben sind. Durch die Aufnahme des neuen § 1 soll nun diese damalige Ausmerzung in der Weise gutgemacht werden, daß nun ausdrücklich wieder die Vorschrift aufgenommen wird, daß die Stellen der Senatspräsidenten und der Räte zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben sind.

Wir haben beim Verwaltungsgerichtshof bei der Zusammensetzung der Senate Dreiersenate, Fünfersenate und nach der bisherigen Rechtslage auch noch verstärkte Senate mit sieben Mitgliedern gehabt.

§ 11 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes sollen nun in der Weise geändert werden, daß diese sogenannten verstärkten Senate statt sieben nunmehr neun Mitglieder haben sollen.

Im weiteren ist aber mit der Neufassung des § 11 auch klargestellt worden, unter welchen Voraussetzungen der verstärkte Senat einzuberufen ist und unter welchen Voraussetzungen er einberufen werden kann. Der verstärkte Senat von neun Mitgliedern ist obligatorisch, wenn es darum geht, in einer Entscheidung von der bisherigen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes abzugehen. Er ist fakultativ, wenn der Vorsitzende oder zwei Mitglieder der Auffassung sind, daß es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt und aus dieser Überlegung heraus eben die Heranziehung verstärkter Senate verlangt wird.

Bei der Zusammensetzung des Senates ist ebenfalls eine Klarstellung der bisherigen Vorschriften vorgenommen worden, und zwar in der Art, daß nun ausdrücklich ausgesprochen wird, daß jedem Senat ein Mitglied mit Richteramtprüfung anzugehören hat, ferner ein Mitglied mit Verwaltungsprüfung — ausgenommen den Finanzsenat, in welchem an Stelle des Mitgliedes mit der Verwaltungsprüfung ein Mitglied mit der Finanzprüfung beizuziehen ist.

Eine weitere Klarstellung bringt der Gesetzesbeschluß in der Weise, daß festgelegt wird, daß bei Abstimmungen in der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Für die Abstimmung im verstärkten Senat ist die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen worden, daß, wenn das Erkenntnis oder der Beschluß ein Abgehen von einer bisherigen Rechtsanschauung mit sich bringt, in diesem Fall eine Mehrheit von sechs Mitgliedern dieses Senates erforderlich ist.

Eine weitere Bestimmung, die eine Klarstellung erfährt, ist jene, die ausdrücklich und unzweideutig ausspricht, daß, wenn in einer Rechtssache beim Verwaltungsgerichtshof eine Bundesbehörde oder eine Behörde eines Landes belangt ist, ohne daß es das Bundesministerium oder die Landesregierung ist, in diesem Falle diesen das Recht zusteht, an Stelle der belangten Behörde in das Verfahren einzutreten.

Eine Klarstellung bringt dieser Gesetzesbeschluß weiter auch in der Richtung, daß nun ausdrücklich ausgesprochen wird, daß eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof auch schon dann eingebracht werden kann, wenn die Entscheidung der in Frage stehenden Behörde noch nicht ergangen ist, sodaß es also in einem solchen Fall der sich beschwert Fühlende nicht notwendig hat, die betreffende Behörde um einen Bescheid anzugehen, sondern schon in dem Zeitpunkt, in dem er von dem

Bescheid Kenntnis erhält, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einbringen kann.

Auch die Voraussetzungen für die Säumnisbeschwerde sind klarer und eindeutiger umschrieben worden, in der Art, daß eine Säumnisbeschwerde nicht nur von dem Antragsteller bei der Behörde eingebracht werden kann, sondern von jedem, der in diesem Falle bei der in Frage kommenden Behörde Parteistellung hat.

Es ist aber auch ausgesprochen worden, daß eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erst eingebracht werden kann, wenn der gesamte Instanzenzug durchlaufen ist, beziehungsweise wenn auch die Behörde herangezogen worden ist, die im Wege einer Devolution zur Entscheidung herangezogen werden kann.

Weitere Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses beinhalten nur textliche Änderungen beziehungsweise Vorschriften über die Zustellung von Abschriften von Beschwerden oder von Entscheidungen.

Eine Bestimmung von wichtigem Inhalt ist es, daß in einem Fall, in dem eine Beschwerde eine Entscheidung anspricht, die ein Abgehen von der bisherigen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes beinhalten würde, der Beschwerdeführer verhalten werden kann, die konkreten Gründe, die nach seinem Dafürhalten ein Abgehen von der bisherigen Rechtsauffassung mit sich bringen sollen, näher auszuführen, mit der Folge, daß, wenn einer solchen Aufforderung von Seiten des Beschwerdeführers nicht entsprochen wird, das als Versäumnis der Frist beziehungsweise als Rückziehung der Beschwerde anzusehen ist.

Hinsichtlich der Säumnisbeschwerde ist weiters die Bestimmung aufgenommen beziehungsweise klarer gefaßt worden, daß die Erledigung einer Säumnisbeschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof auch in der Art erfolgen kann, daß die belangte Behörde aufgefordert wird, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen, wobei es ihr freizustellen ist, innerhalb der Frist zur Stellungnahme zu der Beschwerde auch selbst in der Sache zu entscheiden. Entscheidet diese belangte Behörde innerhalb der ihr gestellten Frist, dann gilt die Beschwerde als erledigt.

Eine weitere Bestimmung, die sich auf die Rechtsbeschwerden bezieht, geht dahin, daß auch einer Behörde gegenüber das gleiche wahrzunehmen ist, daß die Behörde in einem Fall, in dem ihre Auffassung, die sie in ihrem Bescheid zum Ausdruck gebracht hat, mit der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht in Einklang steht, gesondert aufzufordern ist, sich zu erklären beziehungs-

weise sich zu äußern, aus welchen Überlegungen sie von der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes abgegangen ist.

Die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gehen auch darauf ein, unter welchen Voraussetzungen eine öffentliche Verhandlung stattzufinden hat und unter welchen Voraussetzungen von einer solchen öffentlichen Verhandlung abzusehen ist. Als Grundsatz hat zu gelten, daß, wenn von seiten des Beschwerdeführers innerhalb der gestellten Frist ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung gestellt wird, in diesem Fall dem Antrag stattzugeben ist. Der Verwaltungsgerichtshof kann von diesem allgemeinen Grundsatz dann abgehen, wenn jene Voraussetzungen erfüllt sind, die im § 39 Abs. 2 in der neuen Fassung angeführt sind, wenn es sich also um Fragen minderwichtiger Bedeutung handelt oder wenn es sich um rein formale Fragen handelt, die eine Behandlung in einer öffentlichen Verhandlung nicht notwendig erscheinen lassen.

Dem Grundsatz des Parteiengehörns soll in der neuen Fassung des § 41 Abs. 1 noch mehr als bisher Rechnung getragen werden, und zwar in der Art, daß die beschwerdeführende Partei darüber aufzuklären ist, wenn der Verwaltungsgerichtshof für seine Entscheidung von Überlegungen ausgehen will, die in dem zugrunde liegenden Bescheid der Behörde nicht vorgebracht sind. In einem solchen Fall hat der Verwaltungsgerichtshof der beschwerdeführenden Partei die Überlegungen, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes maßgebend sein werden, mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Abschließend sind in § 47 Abs. 2 die Bestimmungen über die Verfahrenskosten aufgenommen worden, wonach die unterliegende Partei auch mit den Kosten der Gegenpartei belastet werden kann.

Eine Bestimmung zu § 47 Abs. 3 ist über Antrag des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform des Nationalrates dazugekommen, daß nämlich bei Säumnisbeschwerden der Verwaltungsgerichtshof auch der belangten Behörde auf Antrag des Beschwerdeführers den Ersatz der Kosten auferlegen kann, wenn sie nicht Gründe nachweisen kann, die eine fristgerechte Erledigung des Bescheides unmöglich gemacht haben.

Der 2. Unterabschnitt des Gesetzesbeschlusses behandelt die Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Novellierung des Amtshaftungsgesetzes und spricht aus, wer in dem Verfahren über die Rechtswidrigkeit eines Bescheides Parteistellung hat, weiters, ob und unter welchen Vorausset-

zungen eine Verhandlung durchzuführen ist und wie die Frage der Kosten zu regeln ist.

Damit ist der wesentliche Inhalt des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates erschöpft, und ich bin ermächtigt, namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten dem Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Salzer:** Hoher Bundesrat! Der Versuch, das Amtshaftungsgesetz zu novellieren, ist für meine Partei Anlaß, einige grundsätzliche und kritische Bemerkungen dazu zu machen. Als am 4. März 1948 der Hohe Bundesrat das Amtshaftungsgesetz zu behandeln hatte, wurde seitens meiner Partei gegen dieses Gesetz ein Einspruch beantragt. Als Begründung für diesen Einspruch hat damals der Referent, Minister a. D. Dr. Fleischacker, geltend gemacht, daß befürchtet werden muß, es würden nunmehr die obersten Verwaltungsorgane durch das Amtshaftungsgesetz, wie er wörtlich sagte, „in unerträglichem Ausmaß mit Verantwortlichkeiten belastet werden, die ihnen bei normalem Gang der Verwaltung nicht aufgebürdet sind“.

Im Zuge der Einspruchs begründung forderte Dr. Fleischacker namens meiner Partei auch Vorsorge für eine gerechte und vernünftige Aufteilung der Verantwortlichkeiten auf alle Kompetenzen, die damals wie auch heute noch dem Amtshaftungsgesetz fehlten, aber als eine unerläßliche Voraussetzung für das Ziel, das durch dieses Gesetz erreicht werden soll, bezeichnet werden muß. Doktor Fleischacker hat damals dem Hohen Bundesrat zugerufen: Lieber ein Gesetz zehnmal gut beraten als einmal schlecht beschließen!

Man beachtete damals die Einwände, die seitens meiner Partei gegen das Amtshaftungsgesetz erhoben worden sind, nicht, und unser Antrag auf Erhebung des Einspruches wurde mit Mehrheitsbeschluß abgelehnt. Von sozialistischer Seite wurde unseren Befürchtungen gegenüber immer vorgebracht, daß sie sich in der Praxis als unzutreffend erweisen werden.

Nun ist das Amtshaftungsgesetz vier Jahre in Geltung. Über seine Tauglichkeit ist daher bereits ein Urteil möglich. Dieses Urteil, Hohes Haus, hat restlos die von uns im Jahre 1948 gegen dieses Gesetz vorgebrachten Einwände bestätigt. Es war wirklich so, daß als wesentliche Folge des Amtshaftungsgesetzes eine absolut ungewollte Kompetenzverlagerung von unten nach oben eingetreten ist — das aber nicht deswegen, weil in der Zwischenzeit unser Wunsch nach gesetzlicher Festlegung der Verantwortlichkeiten schon erfüllt worden wäre, sondern darum, weil durch das Amtshaftungsgesetz die Freude an der Verant-

wortung weitgehend verlorengegangen ist; ein unerfreuliches Gegenstück zur Forderung breiter Volkskreise, daß alles Mögliche und Unmögliche der Staat übernehmen solle.

Der bekannte Pädagoge und gleichzeitig Verwaltungsfachmann Dr. Heinrich Peter hat das bei einem Kurs des Pädagogischen Institutes Tirol am 5. Oktober vergangenen Jahres etwa so gesagt: Immer noch gibt es weit hinaus Kreise, in denen die Einstellung vorhanden ist: Ich übernehme die Verantwortung nicht! Und dann sagt er wörtlich weiter: Viele, viele Akten und Geschäftsstücke kommen heute in die Zentralstellen nur deswegen hinauf, weil man sagt: Das sollen andere entscheiden! Man fürchtet also offenbar, im Wege der Amtshaftung einmal persönlich haftbar gemacht zu werden.

Dafür gibt es, Hohes Haus, Beweise; ich will nur zwei herausgreifen. So wurde mir zum Beispiel ein Fall einwandfrei glaubhaft berichtet, in dem ein Ministerialrat drei Viertel seiner Arbeit für Entscheidungen aufwenden mußte, die eigentlich den unteren Instanzen zugestanden wären. Daß darunter die eigentliche Aufgabe dieses hohen Ministerialbeamten sehr zuungunsten einer sparsam und rasch arbeitenden Verwaltung leiden muß, bedarf wohl keines besonderen Beweises. So kann man jedenfalls Verwaltungsvereinfachung nicht praktizieren. *(Bundesrat Adlmannsecker: Das sind gewöhnlich die Schieber, die schieben den Akt einer zu dem anderen!)*

Infolge Unterlassung der Klarstellung der von uns geforderten Verantwortlichkeit wurde eine mangelnde Verantwortungsfreudigkeit ausgelöst, die sich auch wirtschaftlich außerordentlich abträglich auswirkt. Gestatten Sie mir, Hohes Haus, Ihnen auch hierfür einen Beweis vorzulegen. Irgendwo in Niederösterreich — der Ort ist selbstverständlich bekannt — sollte eine Straße umgelegt werden. Über die Trasse dieser Umlegung konnte man sich in den unteren Instanzen nicht einigen, und man hat schließlich dieses neckische Spiel bis in die oberste Instanz getrieben, die dann tatsächlich auch entschied. Diese ständige Kompetenzverlagerung hat aber soviel Zeit beansprucht, daß sich die Baukosten in der Zwischenzeit verdoppelt haben.

Das ist die negative Auswirkung dieser von uns beklagten „Verantwortungsfreudigkeit“. Und wieder sage ich: So kann man Verwaltungsreform wirklich nicht betreiben, und dieser Art — gestatten Sie mir das harte Wort — der Brandschatzung der öffentlichen Hand durch ihre eigenen Diener müßte endlich einmal ein Riegel vorgeschoben werden. Das österreichische Volk und der österreichische

Staat haben ein Recht zur Forderung nach entscheidungsfreudigen und verantwortungsbewußten Beamten! Diese Entscheidungsfreudigkeit und Verantwortungsbereitschaft hat der Staat zu schützen und das Volk zu schätzen. *(Bundesrat Beck: Das wird aber durch die Amtshaftung nicht beeinträchtigt!)* Ja, Kollege Beck, darüber kann man gewiß verschiedener Meinung sein. *(Bundesrat Beck: Ja, sehr richtig!)* Die Praxis hat jedenfalls ergeben, daß sich die Sorge, daß durch das Amtshaftungsgesetz beziehungsweise aus der im Amtshaftungsgesetz statuierten Syndikatsverantwortung eine persönliche Haft herauskommt, so auswirkt, daß angefangen von den Gemeinden über die Bezirkshauptmannschaften und Landesregierungen hinauf bis zu den einzelnen Sektionen in den Ministerien, wie Kollege Adlmannsecker richtig zwischengerufen hat, ein Akten-Hin- und Herschieben entstanden ist, das leider Gottes auch vor den einzelnen Ministerien nicht halt gemacht hat. *(Bundesrat Beck: Da fehlt die Verantwortungsfreudigkeit an sich!)*

Dadurch, Hohes Haus, ist der Zweck des Amtshaftungsgesetzes, der ein Schutz vor Rechtswillkür, aber nicht eine den Volks- und Staatsinteressen entgegenstehende Kompetenzverlagerung gewesen ist, nicht erreicht worden. Läge daher das Amtshaftungsgesetz diesem Hohen Hause neuerlich zur Beschlußfassung vor, so würde meine Partei zweifellos wieder aus den damaligen Erkenntnissen und heute bereits bestätigten Erfahrungen heraus die Rückweisung dieses Gesetzes beziehungsweise seine Ergänzung durch eine von uns damals schon geforderte vernünftige und gerechte Verteilung der Verantwortlichkeiten beantragen. Wir sind sicher, daß sich in diesem Fall auch die Mehrheit dieses Hauses hinter unsere Forderung stellen würde.

Solange die Entscheidungspflicht beziehungsweise die Verantwortungsbereitschaft unserer Verwaltung auf weiten Strecken aber gleichsam nur behelfsmäßig gefördert werden kann, halten wir es schon für wichtig, besonders von der Tribüne dieses Hauses aus jenen Beamten, die trotz dieser Behelfsmäßigkeit heute schon nach Recht und Pflicht entscheiden, unsere Anerkennung auszusprechen und den übrigen Beamten zu empfehlen, ebenfalls die Praxis dieser Diener des Staates zu befolgen.

Wir stehen auf dem Standpunkt: Man soll in der Verwaltung den Größeren nicht beschäftigen, wenn es der Kleinere auch ordnen kann. Und wir glauben, daß uns die Verfolgung dieser altösterreichischen Beamtentradition zu einer etwas mehr volksnahen Verwaltung bringen müßte, als es heute noch bei einzelnen Stellen der Fall ist.

Ich darf daher im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sagen: Wir wünschen dringend die Verwaltungsreform, von der so viel gesprochen und für die bisher leider so wenig getan worden ist. Ich wünschte vor allem, daß bei dieser Verwaltungsreform eine Kompetenzverlagerung nach unten erfolgt, damit Zeit und Geld erspart wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nach Auffassung meiner Partei ein, wenn auch ein bescheidener, so doch immerhin ernstzunehmender Versuch, das Amtshaftungsgesetz zu verbessern. Meine Partei wird daher diesem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht versagen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Mein Vorredner hat damit geschlossen, daß er erklärt hat, es sei ein, wenn auch bescheidener Versuch, das Amtshaftungsgesetz zu verbessern, und deshalb werde seine Fraktion dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. Daß es ein bescheidener Versuch ist, gebe auch ich zu, nur die Folgerung, die ich daraus ziehe, ist eine andere als die, die der Herr Vorredner gezogen hat.

Es ist gar kein Zweifel, daß der § 11 des Amtshaftungsgesetzes novellierungsbedürftig war. Meine Fraktion ist aber — und diesen Standpunkt hat sie bereits im Nationalrat nachdrücklich vertreten — der Auffassung, daß man hier wirklich beim Versuch stecken geblieben ist, daß man nur eine halbe Lösung getroffen hat. Sie hat das in der Begründung zum Abänderungsantrag, den sie im Nationalrat gestellt hat, näher ausgeführt. Ich will daraus nur das Wesentliche herausgreifen und mir zu eigen machen.

Wir sind bei unserem Abänderungsantrag von der Erwägung ausgegangen, daß ein Amtshaftungsprozeß, oder vielleicht besser gesagt, ein Schadenersatzanspruch, der im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses zu verfechten wäre, ja nicht nur aus einem vermeintlich rechtswidrigen Bescheid erwachsen kann, sondern auch aus irgendeinem anderen, nicht in Bescheidform gekleideten Verwaltungsvorgang entstehen kann. Wir wissen, es gibt Meinungsverschiedenheiten bezüglich solcher Verwaltungsvorgänge, die Praxis steht aber auf dem Standpunkt: weil sie nicht in Bescheidform gekleidet sind, sind sie auch nicht im Instanzenzug anfechtbar. Es gibt auch Verwaltungsvorgänge durch einfaches Tun oder Lassen eines Verwaltungsorgans, das etwa nur in der Form eines Aktenvermerkes seinen Niederschlag gefunden hat.

Aus all dem können aber Schadenersatzansprüche erwachsen, und man wird mir sicherlich zugeben müssen, daß ein solcher nicht in Bescheidform gekleideter Verwaltungs-

vorgang sogar bedenklicher und gefährlicher sein kann, weil er viel eher ein willkürlicher Akt sein kann, eben deshalb, weil er nicht im Instanzenzug anfechtbar ist. Wir waren also der Meinung, daß die Beschränkung der Neufassung auf rechtswidrige Bescheide unzureichend ist, daß vielmehr Verwaltungsvorgänge schlechthin — und darunter kann man auch die Verwaltungsbescheide verstehen — erfaßt werden sollten. Wir waren darüber hinaus der Auffassung, daß ein Schadenersatzanspruch nicht nur aus einem rechtswidrigen Verwaltungsbescheid oder Verwaltungsvorgang entstehen kann, sondern auch aus einem verfassungswidrigen Bescheid oder Vorgang.

Es kann sich beispielsweise um Fragen der Verletzung der Freiheit des Eigentums handeln. Über solche Fragen, über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu entscheiden, ist aber bekanntlich einzig und allein der Verfassungsgerichtshof berufen. Diese Art im weitesten Sinne auch rechtswidriger, weil verfassungswidriger Bescheide hängt jetzt, nach dieser Neufassung des § 11, in der Luft. Unser Antrag hat also — um ihn nicht im ganzen Wortlaut wiedergeben zu müssen, sondern nur den wesentlichen Inhalt zu skizzieren — einerseits darauf abgezielt, nicht bloß Verwaltungsbescheide zum Gegenstand einer Überprüfung zu machen, sondern überhaupt Verwaltungsvorgänge, und zweitens diese Überprüfung nicht nur auf die Frage der Rechtswidrigkeit, sondern auch auf die der Verfassungswidrigkeit auszudehnen, wobei wir uns selbstverständlich darüber klar waren, daß dann je nachdem der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof zu sprechen berufen sein würde.

Eine weitere Konsequenz wäre die gewesen, daß man dann den Spruch dieser beiden obersten Gerichtshöfe nicht in der Erkenntnisform hätte halten können, denn ein Erkenntnis kann man natürlich, gleichgültig, ob es irgendeinen Rechtszustand ändert oder nur feststellenden Charakter hat, nur dann fällen, wenn ein Bescheid vorliegt. Es war daher eine notwendige Konsequenz gewesen, daß wir beantragt hatten, es mögen diese beiden Gerichtshöfe ihre Auffassung über die Frage der Rechtswidrigkeit beziehungsweise Verfassungswidrigkeit des Verwaltungsvorganges nicht in die Form eines Erkenntnisses, sondern eines Gutachtens kleiden, das aber selbstverständlich für das mit dem Amtshaftungsprozeß befaßte Gericht absolut verbindlich gewesen wäre.

Wir waren uns auch darüber klar, daß dieser von uns eingebrachte Antrag Bestimmungen der Bundesverfassung über die Kompetenzen des Verwaltungs- beziehungsweise Verfassungs-

gerichtshofes tangiert und erweitert hat und daß daher diese von uns gewünschte Regelung in der Form einer Verfassungsbestimmung hätte ergehen müssen.

Dieser unser Antrag ist bedauerlicherweise abgelehnt worden. Gestatten Sie mir aber, daß ich mich ganz kurz mit den Gründen auseinandersetze, aus denen er abgelehnt worden ist. Es hat im Nationalrat meines Wissens nur der Abg. Eibegger dazu gesprochen. Er hat jedenfalls die sachliche Berechtigung unseres Antrages nicht negiert oder auch nur in Zweifel gezogen, sondern er hat lediglich die Auffassung vertreten, daß es nicht angezeigt sei, Wünsche, die nur bei einer Abänderung der Bundesverfassung erfüllt werden könnten, schon jetzt, bei einem solchen Gesetz, in Erwägung zu ziehen. Nun, da muß ich ehrlich sagen: Diesen Standpunkt verstehe ich nicht ganz. Sicherlich ist das eine richtig, daß wir sehr zum Schaden unserer Rechtsordnung und der Rechtsübersicht Verfassungsbestimmungen in zahllosen Gesetzen verzettelt haben. Ich glaube, es ist damals bei der Behandlung dieser Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle und dieser Amtshaftungsgesetz-Novelle auch im Nationalrat erwähnt worden, daß die Zahl solcher Gesetze, in denen wir Verfassungsbestimmungen verstreut finden, bei uns in Österreich derzeit erheblich über hundert beträgt. Gewiß ein äußerst unerfreulicher Zustand. Aber folgt daraus absolut und unabdingbar, daß man eine gute Regelung nur deshalb nicht trifft oder auch nur im Augenblick nicht trifft, daß man sich nur deshalb mit einer halben Lösung zufrieden gibt, weil da eine Verfassungsbestimmung getroffen werden müßte?

Das zweite Argument, mit dem der Herr Abg. Eibegger operiert hat, ist, daß Verfassungsbestimmungen bekanntlich der einhelligen Zustimmung der Alliierten bedürfen und daß eine solche ebenso bekanntlich kaum zu erreichen ist. Ich kann mir, ehrlich gesagt, nicht vorstellen, daß bei einer solchen von uns gewünschten Verfassungsbestimmung der Alliierte Rat Schwierigkeiten machen sollte. Das hat doch, weiß Gott, mit irgendwelchen innen- oder außenpolitischen Gesichtspunkten überhaupt nichts zu tun! Aber davon abgesehen, stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunkt, die österreichischen gesetzgebenden Körperschaften sollten stets das tun, was sie für richtig und notwendig halten; dann erfüllen sie ihre Aufgabe und ihre Pflicht. Scheitert ihr guter Wille und ihr Vorhaben am Widerstand der Alliierten, dann tragen die Alliierten die Verantwortung dafür.

Soviel zum Amtshaftungsgesetz, wobei ich abschließend noch hinzufüge, daß wir im

Hinblick auf die Ablehnung des von uns gestellten Antrages und im Hinblick darauf, daß die hier beschlossene Lösung in unseren Augen nur eine halbe Lösung ist, dem Antrag des Herrn Berichterstatters nicht zustimmen werden.

Anders steht es bei der Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz. Bei diesem Gesetzentwurf ist eine erfreulich große Anzahl von Abänderungsanträgen meines Parteikollegen Prof. Dr. Pfeifer berücksichtigt worden. Es ist kein Zweifel, daß der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf seine auf die Dauer geradezu untragbare Überlastung einer Hilfe seitens des Gesetzgebers bedurfte, und nicht nur der Verwaltungsgerichtshof, sondern letzten Endes auch die Rechtsschutz suchende Bevölkerung. Wir begrüßen dieses Gesetz und werden ihm zustimmen.

Aber eine Frage dürfen Sie mir gestatten. Ich habe erwähnt, daß die Mehrheitsparteien einer Anzahl von Abänderungsanträgen, die wir gestellt haben, Rechnung getragen haben. Nun, ich kann es bis zu einem gewissen Grad begreifen, wenn auch nicht billigen und gutheißen, daß man Anträge einer Oppositionspartei grundsätzlich nur deshalb ablehnt, weil sie von einer Oppositionspartei stammen. Ich kann es aber nicht begreifen — nicht nur nicht billigen, sondern nicht einmal begreifen —, warum man von einer ganzen Anzahl von sachlich fundierten Abänderungsanträgen einigen Folge gibt und einige andere ohne jede Begründung und auch nur ohne den Versuch irgendeiner Begründung ablehnt. Verstehen Sie mich recht: Es liegt mir völlig fern, hier im Bundesrat über das Verhalten der Mehrheitsparteien im Nationalrat gewissermaßen Beschwerde zu führen. Aber vielleicht — und das ist die leise Hoffnung, die ich habe — werden Sie, meine sehr verehrten Herren, imstande sein, uns die Begründung zu geben, die uns der Nationalrat schuldig geblieben ist. Wir lassen uns ja gern belehren und überzeugen. Und nun gestatten Sie mir, daß ich Ihnen nun ganz kurz drei dieser Anträge skizziere, die ohne jede Begründung abgelehnt worden sind.

Der eine Antrag befaßte sich mit der Frage der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde. Nach dem derzeitigen Rechtszustand ist die Sache so, daß über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die belangte Behörde selbst zu entscheiden hat, gegen deren Entscheidung dann die Beschwerde zulässig ist, daß also primär jedenfalls die belangte Behörde selbst zu entscheiden hat. Wir sind der Auffassung, daß man über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungs-



gerichtshofbeschwerde den Verwaltungsgerichtshof selbst entscheiden lassen sollte, weil es ja begreiflich und leicht einzusehen ist, daß die belangte Behörde, deren Bescheid beim Verwaltungsgerichtshof angefochten ist, wenig geneigt sein wird, der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen — nicht aus irgendeinem bösen Willen, sondern weil sie, zumindest in der Mehrzahl der Fälle, von der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit ihres Bescheides überzeugt ist, die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde deshalb für aussichtslos ansieht und sagt, einer solchen Beschwerde werde sie doch nicht noch aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Das erste also war, daß wir den Standpunkt vertreten haben, es möge der Verwaltungsgerichtshof selber entscheiden, und in eventu, wenn das schon nicht geschehen, es also dabei bleiben soll, die belangte Behörde entscheidet.

Dann haben wir den Standpunkt vertreten, daß über die Beschwerde gegen die Entscheidung der belangten Behörde über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Verwaltungsgerichtshof außer der Reihe und unverzüglich entscheiden soll. Die Praxis ist nämlich wesentlich anders. Die Praxis ist die, daß über solche Beschwerden, also gegen die Ablehnung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, der Verwaltungsgerichtshof regelmäßig erst zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache erkennt.

Das zweite, was wir angestrebt haben, war folgendes: Es steht ja der belangten Behörde das Recht zu, zu der Beschwerdeschrift eine Gegenschrift zu erstatten. Die Praxis ist die, daß diese nicht zwingend vorgeschriebene, aber doch vielfach, ja in der Regel erstattete Gegenschrift der beschwerdeführenden Partei nicht sogleich vom Verwaltungsgerichtshof zugestellt wird, sondern gewöhnlich erst mit der Ausschreibung der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof oder womöglich noch später. Im Interesse der Rechtsfindung wäre es doch unseres Erachtens durchaus zu begrüßen, daß die beschwerdeführende Partei von dem Rechtsstandpunkt der belangten Behörde sofort Kenntnis bekommt, um eventuell rechtzeitig wiederum mit Gegenargumenten kommen zu können. Man soll und will doch hoffentlich nicht ein Katz- und Maus-Spiel hier aufführen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn mir eine Parallele gestattet ist: Wie ist es beispielsweise im zivilgerichtlichen Revisionsverfahren? Da wird ja auch auf die Revision eine Revisionsbeantwortung erstattet. Diese Revisionsbeantwortung wird aber vom Prozeß-

gericht sofort, noch vor Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof, dem Revisionswerber zugestellt. Der weiß also gleich, was der Revisionsgegner zu seiner Revision zu sagen hat. Dennoch ist auch dieser Antrag bedauerlicherweise abgelehnt worden, und, wie gesagt, zudem ohne jedwede Begründung.

Der dritte Antrag hängt mit dem Verfahren in Amtshaftungssachen zusammen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist es dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes überlassen, ob er über den Antrag des Gerichtes auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit des beanstandeten Verwaltungsbescheides eine mündliche Verhandlung anordnet oder nicht. Es ist da vor allem eine Abweichung gegenüber dem normalen Verwaltungsgerichtshofverfahren, in dem es doch so ist, daß zumindest die Partei, die durch den Bescheid betroffen wird, verlangen kann, daß eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Es will mir aber scheinen, daß außerdem noch ein anderer Gesichtspunkt hier eine Rolle spielen sollte, nämlich der, daß dieses Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof ja gewissermaßen nur ein Zwischenverfahren und das Erkenntnis, das der Verwaltungsgerichtshof fällt, gewissermaßen ein Zwischenerkenntnis im Rahmen des Amtshaftungsprozesses ist, eines mündlich, im wesentlichen nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung durchzuführenden Verfahrens. Da kann es aber passieren, daß die Parteien, die an der Entscheidung in diesem Amtshaftungsprozeß natürlich ganz eminent interessiert sind, dort beim Verwaltungsgerichtshof praktisch nicht mitspielen können, obwohl das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Grundlage für die Entscheidung des Zivilgerichtes im Amtshaftungsprozeß sein soll und sein muß.

Ich bin damit zu Ende und sage: Obwohl wir bedauern, daß diese von mir jetzt skizzierten drei Abänderungsanträge abgelehnt worden sind, begrüßen wir doch den unzweifelhaft wesentlichen Fortschritt, der in der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle zu verzeichnen ist, und wir werden daher für diesen Gesetzesbeschluß stimmen, nicht aber auch für die vom Nationalrat beschlossene Novellierung des Amtshaftungsgesetzes.

**Bundesrat Riemer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur einige Bemerkungen zum Amtshaftungsgesetz machen, weil die Diskussion, wie ich glaube, doch in einer Richtung verlaufen ist, die es notwendig macht, einige prinzipielle Worte dazu zu sagen.

Die Tatsache, daß die Erste Republik während ihres fünfzehnjährigen Bestandes nicht dazugekommen ist, dieses Problem zu

lösen, zeigt, daß es sich um ein schwieriges Problem handelt. Es ist aber bekannt, daß in der Ersten Republik alle Verfassungsjuristen und alle der Demokratie ergebenen Politiker immer wieder den Wunsch ausgesprochen haben, die Verantwortlichkeit des öffentlichen Beamten gesetzlich festzulegen. Es ist ein Postulat der Demokratie, das auf der Linie der demokratischen Entwicklung unserer Zeit liegt und daher in unserer Zeit mit Recht zur Verwirklichung gekommen ist, daß auch der Beamte, der die Gesetze zu handhaben hat, für die Entscheidungen, die er auf Grund von Gesetzen trifft, eine Verantwortung zu tragen hat. Ich will damit nicht sagen, daß solche Entscheidungen leichtfertig getroffen werden, aber die Erfahrungen der Zeit, in der es noch kein Amtshaftungsgesetz gegeben hat, haben klar und deutlich gezeigt, daß es doch immer wieder Fälle geben kann, in denen die Partei, also der Staatsbürger, der mit einem Amt zu tun hat, durch die Entscheidungen eines Beamten in seinem Besitz und in seinen Interessen geschädigt werden kann, und daß es notwendig ist, für solche Entscheidungen die Verantwortlichkeit festzustellen.

Wenn der Politiker in der Demokratie verantwortlich ist für das, was er tut, für das, was er vor allem an Gesetzen beschließt, für das, was er in der Verwaltung leistet, dann ist es nur selbstverständlich, daß auch der Verwaltungsbeamte eine solche Verantwortlichkeit übernehmen muß.

Es ist nun hier beklagt worden, daß in der Bürokratie eine gewisse Verantwortungsscheu zu beobachten sei, und einer der Redner hat gemeint, dies wäre darauf zurückzuführen, daß wir eben ein Amtshaftungsgesetz haben, das die Verantwortlichkeit der Beamten gesetzlich festlegt, unter Strafsanktion stellt und das ihn daher auch veranlaßt oder vielleicht sogar zwingt, die Verantwortung auf andere abzuschieben, und zwar natürlich immer in der Richtung nach obenhin, auf den nächsthöheren Vorgesetzten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf feststellen, daß diese Scheu vor der Verantwortung nicht erst mit dem Amtshaftungsgesetz in unsere Amtsstuben eingezogen ist, sondern daß dies ein Überbleibsel aus jener Zeit ist, in der es eben politische Systeme gegeben hat, die gesagt haben: Hier stehe ich, ich, der Führer, der Führer dieses Volkes, der ich alle Verantwortung für all das, was in diesem Staat und von diesem Volk geschieht, allein zu tragen imstande und allein zu tragen gewillt bin! Damals ist die Verantwortungsscheu der unter- oder der nachgeordneten Organe entstanden, weil sich eben dieser Führer, diese eine große leitende Per-

sönlichkeit herausgenommen hat, für alle die Verantwortung vor Gott und der Welt auf sich zu nehmen. Selbstverständlich hat damals jeder gesagt: Was immer ich tue, es geschieht im Namen des Führers, und dafür wird der Führer dann vor der Geschichte und dem allerhöchsten Herrn die Rechenschaft übernehmen und die Verantwortung tragen.

Wenn sich solche politische Systeme immerhin einige Jahre halten konnten, dann ist es nicht verwunderlich, daß sich die Scheu vor der Verantwortung eben in den Herzen und Hirnen von Menschen festgesetzt hat, die Verantwortung zu tragen haben, und daß wir heute noch unter dieser Verantwortungsscheu zu leiden haben. Wenn ich mir zum Beispiel einen Akt aus der Verwaltung der Stadt Wien ansehe, dann sehe ich leider immer wieder eine ganze Liste von Unterschriften darauf. Aber das stammt nicht aus jener Zeit, in der das Amtshaftungsgesetz geschaffen wurde, das ist noch ein Überbleibsel aus der Zeit, in der die Verantwortung immer wieder auf das nächsthöhere Organ abgeschoben wurde. Damit müssen wir Schluß machen. Diese Erziehungsarbeit müssen wir an der Beamtenschaft und allen jenen Organen, die öffentliche Funktionen bekleiden, leisten, nicht aber bloß Kritik am Amtshaftungsgesetz üben, über das man gewiß verschiedener Meinung sein kann, das bestimmt manch unangenehme Konsequenzen mit sich gebracht hat und durch das die Verwaltung in mancher Beziehung ein wenig schwieriger geworden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn von der Tradition der österreichischen Beamtenschaft gesprochen wurde, so wissen wir alle, die wir in der öffentlichen Verwaltung stehen, daß diese Tradition besteht, daß sie heute noch in der österreichischen Beamtenschaft lebendig ist, und wir achten diese Tradition auch. Aber vergessen Sie nicht, meine Damen und Herren, daß die Verwaltung in der Zeit, in der diese Tradition entstanden ist, viel einfacher war, daß es damals viel weniger Gesetze und viel weniger komplizierte Gesetze gegeben hat, daß damals überhaupt viel weniger Materien gesetzlich geregelt waren und durch die öffentliche Verwaltung besorgt worden sind. Aber auf die Tradition der Beamtenschaft allein dürfen wir uns nicht verlassen. Wir als Demokraten bekennen uns eben dazu, daß Verantwortung jeder zu tragen hat, der in der Öffentlichkeit wirkt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1952: Bundesgesetz, womit **Bestimmungen des Schillinggesetzes** vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, und des **Währungsschutzgesetzes** vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert werden.

Berichterstatter **Mädl**: Hohes Haus! In dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrats werden einzelne Bestimmungen des Schillinggesetzes vom 30. November 1945 und des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947 erläutert. Es soll klargestellt werden, daß in allen jenen Fällen, in denen auf Grund des § 7 der Erleichterungsverordnung zum Schillinggesetz Freigaben mit der Auflage bewilligt wurden, den freigegebenen Betrag nach einer bestimmten Zeit wieder auf das Sperrkonto oder das Konto, das an dessen Stelle treten würde, zurückzuzahlen, die Verpflichtung besteht, den Betrag zugunsten des Bundesschatzes wiederzuerlegen.

Für jene Beträge, die Konto- oder Spärbuchinhabern zugunsten einer dritten Person freigegeben worden sind, haftet diese für den Wiedererlag mit diesen zu ungeteilter Hand. Die Kreditinstitute werden verpflichtet, die so erlegten Beträge an den Bundesschatz abzuführen.

Da der § 9 des Währungsschutzgesetzes bestimmt hat, daß die bei seinem Inkrafttreten bestehenden Sperrguthaben zugunsten des Bundesschatzes abzubuchen sind, könnte gefolgert werden, daß noch nicht zurückgezahlte Beträge solcherart heute nicht mehr zur Verringerung des Geldumlaufes und Abdeckung der Bundesschuld verwendet werden dürfen. Aus dem gleichen Grunde könnte aber auch bezweifelt werden, ob die zahlreichen Einlagen, die gemäß § 6 Abs. 2 des Schillinggesetzes weiterhin in Reichsmark geführt werden, bei ihrer Umstellung auf Schilling den Abschöpfungsbestimmungen des Währungsschutzgesetzes unterworfen werden dürfen. Durch das vorliegende Gesetz wird für diese Guthaben der gleiche Zustand hergestellt, der für alle übrigen Einlagen auf Grund des Schilling- und Währungsschutzgesetzes galt.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Es handelt sich hier um einen Betrag von zirka 8 Millionen Schilling, der noch nicht eingezahlt wurde.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohen Haus hier den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. März 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die **Mineralölsteuer** in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 180, sowie das Bundesgesetz vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines **Zuschlages zur Mineralölsteuer** in der vorerwähnten Fassung **abgeändert** werden.

Berichterstatter **Großbauer**: Hohes Haus! Ich habe eine sehr unpopuläre Vorlage vorzutragen. Es handelt sich, wie der Titel besagt, um eine Erhöhung des Zuschlages zur Mineralölsteuer, und zwar soll der bisher bestehende Zuschlag zur Mineralölsteuer wesentlich erhöht werden.

Als Begründung wird in dem Ausschußbericht des Nationalrates angeführt, daß eine Lücke im Budget vorhanden war und der Nationalrat anlässlich der Beratungen über den Jahresvoranschlag 1952 beschlossen hat, zur Auffüllung dieser Lücke eben den erwähnten Zuschlag zu erhöhen.

Der Preis soll nun bei Benzin von 2·85 S auf 3·54 S, bei Gasöl von 1·58 S auf 1·89 S, bei Petroleum von 1·89 S auf 2·19 S erhöht werden. Die Durchführung dieser Vorlage soll dem Staat, vorausgesetzt, daß das Gesetz am 1. April 1952 in Kraft tritt, einen Mehrertrag von 113 Millionen Schilling bringen.

Der Finanzausschuß hat sich gestern sehr ausführlich und unter Beteiligung fast aller Mitglieder mit dieser Vorlage beschäftigt; es wurden verschiedene Bedenken, besonders auch aus den Kreisen der Landwirtschaft, geäußert. Trotzdem habe ich den Auftrag, diese Vorlage hier zu vertreten, weil sich ergeben hat, daß die Interessen des Staates so wichtig sind, daß sich auch der Ausschuß entschließen mußte, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Die Vorlage besteht aus drei Artikeln. Es sollen einzelne Paragraphen dieser Gesetze abgeändert werden. Der Artikel I spricht die geplante Erhöhung aus, von der ich gesprochen habe, der Artikel II regelt die Abführung der Beträge, und der Artikel III besagt, daß das Gesetz mit 1. April 1952 in Kraft treten soll und das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist.

Bei aller Berücksichtigung der im Finanzausschuß vorgebrachten Argumente und Bedenken habe ich den Auftrag, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben, und begründe das mit folgenden Argumenten:

Am 8. März 1951 wurde gegen die Stimmen des Linksblocks ein Gesetz angenommen, das die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer mit der Begründung einführte, daß der Erlös für den Ausbau und die Erhaltung des Straßennetzes verwendet und die Konkurrenzierung der Eisenbahn durch den Straßentransport verhindert werden soll.

Im Juli 1951 wurden, wieder gegen die Stimmen des Linksblocks, sowohl die Mineralölsteuer als auch der Zuschlag nahezu verdoppelt. Gleichzeitig wurde die Begünstigung für die Landwirtschaft, die bis dahin 34.500 Tonnen Mineralölprodukte steuerfrei bekommen hatte, aufgehoben. Damals hieß es, daß man dem Finanzminister die Mittel sichern müsse, um das 5. Lohn-Preisabkommen abzudecken und das Gleichgewicht im Bundeshaushalt aufrechtzuerhalten.

Die neuerliche Erhöhung der Mineralölsteuer durch die Verdoppelung des Zuschlages, wie sie im vorliegenden Gesetzesbeschluß von der Regierungskoalition vorgesehen ist, soll dem Finanzminister eine Einnahme von 200 Millionen Schilling einbringen.

Wenn gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird, lastet auf jedem Liter Benzin eine Steuer von 2-30 S; für jedes Kilogramm Petroleum oder Gasöl beträgt die Steuer 90 g.

Man hätte annehmen dürfen, daß bei dieser neuen Steuererhöhung wenigstens auf die ärmeren Schichten des Volkes Rücksicht genommen wird. Hunderte Dörfer und Siedlungen müssen ihre Behausungen noch immer mit Petroleum beleuchten, weil sie keinen Anschluß an die elektrische Stromleitung haben. In vielen Arbeitersiedlungen und Schrebergärten ist Petroleum nicht nur Beleuchtungsmittel, sondern auch Brennstoff zum Kochen.

Tausende Arbeiter und Angestellte benötigen für den Weg zu ihren Arbeitsstätten ein Motorrad, für dessen Anschaffung sie sich das Geld vom Mund abgespart haben. Auf sie alle nimmt das Gesetz keine Rücksicht.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer muß aber auch auf eine Reihe lebenswichtiger Produkte verteuern wirken, weil der Transport von Gemüse, Obst, Erdäpfeln und anderen Waren auf die Märkte Wiens und anderer Städte empfindlich verteuert wird,

die Transportkosten aber auf die Preise der Waren aufgeschlagen werden.

Es gibt wohl keinen Zweig der Wirtschaft, der von dieser Erhöhung nicht empfindlich getroffen würde. Und dies alles geschieht im Zeichen der sogenannten Preissenkungaktion der Regierung.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß über eine Erhöhung der Mineralölsteuer dient also lediglich dazu, den Steuerzahler noch mehr auszuplündern und die arbeitenden Menschen noch weiter zu verelenden. Darum ist der Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates begründet.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Bundesgesetz, betreffend Änderung des Lastverteilungsgesetzes (**Lastverteilungs-Novelle 1952**).

**Berichterstatter Millwisch:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt sich mit der Änderung des Lastverteilungsgesetzes. Dieses war zum Aufbau Österreichs unbedingt notwendig, und es wird auch weiterhin ein großer Bedarf danach sein.

Das Lastverteilungsgesetz wurde in seinem Bestand einige Male novelliert. Nach der derzeitigen Fassung tritt es am 30. April 1952 außer Kraft. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ändert nun diesen Termin auf 30. Juni 1952, bedeutet also eine Verlängerung um zwei Monate.

Diese Novellierung hat den Zweck, den Organen der Lastverteilung auch in jenen Monaten, in denen kein besonderer Energiemangel besteht, die Überwachung des Verbrauchs und die Erhebung der Erzeugungsverhältnisse auf dem Energiesektor zu ermöglichen.

Der heute tagende Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beraten und beschlossen, mir den Auftrag zu geben, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

**Begründung:** Das Lastverteilungsgesetz in seiner derzeitigen Form dient nicht mehr den Interessen der österreichischen Wirtschaft, sondern ist ein Mittel, die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und der österreichischen Wirtschaft mit Strom zugunsten des Stromexportes für die Rüstungsindustrie Westdeutschlands einzuschränken. Diese Tatsache begründet zur Genüge die Einwendungen gegen die nunmehr beabsichtigte Verlängerung des mit Monatsende ablaufenden Gesetzes.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Bundesgesetz, durch welches das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressgütarif der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden, und die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 17. Feber 1950, BGBl. Nr. 71, über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950) außer Kraft gesetzt werden.

Berichterstatter **Freund:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Gesetzesvorlage, die uns zur Behandlung vorliegt, hat die Aufgabe, das Gesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, und gleichzeitig auch eine Verordnung, BGBl. Nr. 71 aus dem Jahre 1950, über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung, außer Kraft zu setzen.

Im Jahre 1949 mußte das Gesetz deswegen geschaffen werden, weil bei der Regelung der Gütertarife eine Rückwirkung notwendig war und diese nicht über den Hauptausschuß im Verordnungsweg verfügt werden konnte. Das Gesetz ist also deswegen beschlossen worden, um die damaligen Tarifregelungen rückwirkend zu ermöglichen.

Es ist nun in Zukunft beabsichtigt, die Tarife der Österreichischen Bundesbahnen

so wie vor dem Jahre 1949 wiederum im Hauptausschuß zur Behandlung zu bringen und die Entscheidung darüber diesem zu überlassen.

Das vorliegende Gesetz enthält nur zwei kurze Artikel. Der Art. I umschreibt die Aufhebung jener Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 19. Mai 1949 außer Kraft gesetzt werden sollen. Der Art. II beschäftigt sich mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, die dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe obliegt.

Der Ausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Als Begründung möchte ich anführen:

Es ist klar, daß dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates, dessen Titel ein Musterbeispiel für die Berufung der heutigen Gesetzgeber zur Gesetzgebung ist, nur einem Zwecke dient: die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß durch eine einfache Verordnung, die lediglich der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf, die Gütertarife der Österreichischen Bundesbahnen gigantisch erhöht werden. Dies wurde schon in den Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage zugegeben. Die Regierung hat auch gar nicht auf die Beschlußfassung des Bundesrates gewartet, sondern dem Hauptausschuß des Nationalrates bereits eine Verordnung über die Erhöhung der Gütertarife vorgelegt. Die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates durch den Bundesrat wird also als eine reine Formsache betrachtet. Dies allein müßte genügen, um gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben und damit die Versuche, unter Umgehung der parlamentarischen Körperschaften durch Verordnung neue empfindliche Belastungen der Wirtschaft und der Konsumenten einzuführen, zu verhindern.

Praktisch bedeutet die Kundmachung eines Bundesgesetzes, das dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates entspricht, wie bereits erwähnt wurde, eine gewaltige Erhöhung der Gütertarife der Bundesbahnen. Diese Tarifierhöhung aber muß sich in einer neuen Belastung der breiten Massen der werktätigen Bevölkerung auswirken und schließlich — bei allem Gerede über angebliche Preissenkungsaktionen — zu

empfindlichen Preiserhöhungen führen. Somit erfüllt diese Tarifierhöhung den Zweck, den Lebensstandard der werktätigen Massen weiter zu senken. Diese Tatsachen zwingen dazu, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der die Voraussetzungen zu solchen Tarifierhöhungen schafft, Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist der Gegenantrag gefallen.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (**Güterbeförderungsgesetz**).

Berichterstatter **Hack:** Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesvorlage der neuen, abgeänderten Beilage 529 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, das Güterbeförderungsgesetz, das bereits vom Nationalrat angenommen wurde, verfolgt den Zweck, einen derzeit bestehenden, vielfach unbefriedigenden Rechtszustand zu beseitigen und eine Anzahl reichsdeutscher Gesetze außer Kraft zu setzen und durch österreichische Gesetze zu ersetzen; insbesondere betrifft sie den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen und hat die Absicht, die kriegswirtschaftlichen Erfordernissen dienende Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939, Deutsches RGBL. I S. 2410, durch das heute vorliegende Gesetz zu ersetzen, während auf dem Gebiet des Güternahverkehrs die österreichischen Rechtsvorschriften auch weiterhin in Geltung geblieben sind.

Die Hauptaufgabe der Neuregelung des Güterverkehrsrechtes wird darin erblickt, den unwirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Schiene und Straße im Güterfernverkehr auszuschalten. Das deutsche Güterfernverkehrsgesetz erreicht dieses Ziel durch die Einführung eines staatlichen Genehmigungszwanges für Beförderungstätigkeiten über eine bestimmte Entfernung hinaus. Der vorliegende Gesetzesbeschluß geht andere Wege, da die Durchführung eines besonderen Genehmigungsverfahrens eine erhebliche Belastung der Verwaltungsbehörde darstellen und auch den besonderen österreichischen Verhältnissen (gelegentliche Tätigkeit von Nahverkehrsunter-

nehmern im Güterfernverkehr) nicht gerecht werden würde.

Es soll durch entsprechende abgabenrechtliche Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß ein unwirtschaftlicher Wettbewerb mit den Eisenbahnunternehmungen vermieden wird und die Eisenbahnen dadurch in die Lage versetzt werden, das für die Gesamtwirtschaft unentbehrliche Werttarifsystem aufrechtzuerhalten. Besonders zu beachten ist, daß der sogenannte Werkverkehr nach diesem Gesetz meldepflichtig ist, um ein Übergreifen des Werkverkehrs in die übrigen Verkehrssparten zu vermeiden. Der Werkverkehr ist im übrigen auch den entsprechenden steuerlichen Maßnahmen bei Durchführung von Fernbeförderungen unterworfen.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

Der § 1 setzt den Geltungsbereich des Gesetzes fest.

Der § 2 regelt den Anwendungsbereich der gewerberechtlichen Bestimmungen.

§ 3 setzt die Konzessionspflicht fest. Unter gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ist hiebei sowohl die Durchführung von Fernbeförderungen als auch von Beförderungen im Nahverkehr zu verstehen.

§ 4 enthält die Aufzählung der Ausnahmen von der Konzessionspflicht. Die unter Abs. 2 angeführte Tätigkeit bildet, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, den Gegenstand des gemäß § 1 a Abs. 1 lit. b Z. 31 der Gewerbeordnung gebundenen Fuhrwerksgewerbes.

§ 5, der die Berechtigung der Spediteure zur Durchführung von Güterbeförderungen regelt, lehnt sich — in Wahrung der erworbenen Rechte der Spediteure — an die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 109, an. Für die sogenannten Altspediteure trifft der § 11 Abs. 2 eine besondere Regelung.

§ 6 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession.

Zu § 7: Die Einführung einer Bewilligungspflicht für die gewerbsmäßige Güterbeförderung durch ausländische Unternehmungen nach und durch Österreich ist als Ausgangsbasis für zwischenstaatliche Verhandlungen erforderlich. Im übrigen sieht Abs. 5 vor, daß solche Beförderungen auch ohne eine derartige Bewilligung durchgeführt werden können, wenn dies wirtschaftliche Interessen Österreichs rechtfertigen.

§ 8 enthält die Umschreibung des vom Konzessionszwang ausgenommenen Werkverkehrs, die sowohl für die Beförderung im Nahverkehr als auch im Fernverkehr gilt. Werkverkehr im Sinne des Abs. 1 liegt hiebei nur dann vor, wenn alle in den Z. 1 bis 3 aufgezählten Merkmale

zutreffen. In Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß als Werkverkehr nicht nur die Überführung der Güter von und zu den stabilen Betriebsstätten des Unternehmens anzusehen ist, sondern auch die Beförderung von Gütern von und zu jenen Orten, in denen nur eine vorübergehende gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

§ 9 wurde abgeändert und enthält die Bestimmungen über die Meldepflicht für den Werkverkehr, die auch bei ausschließlicher Verrichtung von Beförderungsleistungen im Nahverkehr besteht.

§ 10 schreibt vor, daß die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung auch auf Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

§ 11 enthält Vorschriften hinsichtlich des Überganges bestehender Berechtigungen. Abs. 2 wahrt die von den sogenannten Altspediteuren im Sinne der Verordnung BGBl. Nr. 109/1931 tatsächlich ausgeübten Rechte.

§ 12 verfügt die Liquidierung des „Österreichischen Kraftwagenbetriebsverbandes“.

§ 13 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten des Bundesgesetzes sowie über die Aufhebung geltender Rechtsvorschriften.

§ 14 enthält die Vollzugsklausel. Die Bestimmung, wonach in Angelegenheiten des Güternahverkehrs das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe entfällt, beruht auf § 2 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 120, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen das Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Einwendung zu erheben.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1952: Bundesgesetz über die Abänderung des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949 (**Beförderungsteuernovelle 1952**).

Berichterstatter **Haller**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung am 27. März 1952 mit der Abänderung des Beförderungsteuergesetzes, mit der Beförderungsteuernovelle 1952, befaßt und die uns vorliegende Neufassung in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Das Gesetz behandelt in Art. I verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10 und 11.

So entfallen im § 2 Abs. 1 Z. 7 die Worte „wenn die Beförderung auf einer Strecke bis zu 50 Kilometer erfolgt“.

Dem § 2 wird ein neuer Abs. 4 hinzugefügt, der besagt, daß die Ausnahmen von der Beförderungsteuerpflicht nach Abs. 1 und Abs. 3 für die im § 3 Abs. 1 lit. c genannten Beförderungen nicht gelten.

§ 3 befaßt sich mit der Besteuerungsgrundlage. Demnach wird die Steuer berechnet: a) bei gewerbsmäßigen, entgeltlichen Beförderungen, ausgenommen die unter lit. c fallenden Beförderungen, von dem für die Beförderungsleistung zu entrichtenden Entgelt; b) im Werkverkehr nach der Nutzlast der im Werkverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge; c) im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen nach der Anzahl der Fahrten und nach der Nutzlast des Kraftfahrzeuges, mit dem eine Fahrt im Güterfernverkehr ausgeführt wird.

In § 3 Abs. 2 heißt es: „Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut in einer Entfernung von mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Beförderers aus, in der Luftlinie gemessen, befördert wird. Ist der Auftraggeber des Beförderers für die Beförderung des Gutes selbst beförderungsteuerpflichtig, so ist die Entfernung vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Auftraggebers aus zu berechnen, sofern die Beförderung zur Gänze mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Für größere Ortsgemeinden kann das Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe der räumlichen Ausdehnung derselben mehrere Punkte festsetzen, von denen die Entfernung zu berechnen ist.“

In § 3 Abs. 3 ist eine Änderung gegenüber der Regierungsvorlage enthalten. Es heißt nun in diesem Absatz: „Die Beförderung von Treibstoffen in Tankwagen sowie die Beförderung von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen) im Zusammenhang mit einem vorangegangenen oder nachfolgenden Gütertransport unterliegt nur der Besteuerung nach Abs. 1 lit. a und b.“

Im § 5 heißt es: „Steuerschuldner ist, wer steuerpflichtige Beförderungsleistungen erbringt oder steuerpflichtige Beförderungen ausführt, sei es selbst oder durch Beauftragte, auch wenn diese die Fahrzeuge beistellen.“

Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Im Güterfernverkehr haftet für die Steuer der Fahrer des Kraftfahrzeuges.“

Im § 6 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Im Güterfernverkehr beträgt die Steuer 35 S für jede Tonne Nutzlast und für jede Fahrt des verwendeten Kraftfahrzeuges (Anhängers).“

Der bisherige Abs. 3 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Im § 9 wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei jeder Fahrt im Güterfernverkehr ist der Beförderer verpflichtet, den Fahrer mit einem Fahrausweis auszustatten, auf dem Stempelmarken in Höhe des gemäß § 6 Abs. 3 zu entrichtenden Steuerbetrages anzubringen sind. Wird eine Fahrt ohne Fahrausweis oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Fahrausweis ausgeführt, so kann das Finanzamt ohne Einleitung eines Strafverfahrens den zwei- bis zehnfachen Betrag der Steuer einheben.“

Der bisherige Abs. 4 des § 9 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

Im § 10 Abs. 1 entfallen nach den Worten „die Steuer“ der Beistrich sowie die Worte „auch abgesehen von dem Falle des § 6 Abs. 3,“.

Im § 11 entfallen die Worte „zweiter Satz,“.

Der Art. II bestimmt, daß das Gesetz auf alle Vorgänge, die auf diesem Gebiet nach dem 30. April 1952 eintreten, anzuwenden ist.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Mit der Novellierung des Beförderungsteuergesetzes soll erreicht werden, daß durch die Erhöhung der Eisenbahngütertarife, die zur Deckung der Kosten auf diesem Sektor unerläßlich geworden ist, keine ungünstige Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße erfolgt. Bei einer größeren Inanspruchnahme der Güterbeförderung durch die Bundesbahnen ist vielleicht doch eine Möglichkeit geboten, das nicht unbeachtliche Defizit derselben auszugleichen.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mir den Auftrag erteilt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Verehrte Bundesräte! Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Dieser Gesetzesbeschluß sieht eine zusätzliche steuerliche Belastung zu der bereits bestehenden Beförderungsteuer vor. Daraus ergibt sich eine neuerliche Belastung der Konsumenten, weil ja die Erhöhung der Steuer zweifellos auf sie abgewälzt werden würde. Das allein genügt zur Begründung des Einspruches gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden; sie findet voraussichtlich zu Beginn der zweiten Woche im April statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 35 Minuten**